IMT Nuremberg Archives

H – 391

International Court of Justice

H0391-0002

Internationaler Militaergerichtshof
Nuernberg, Deutschland, 4. Juli 1946
Sitzung 10.00 bis 13.00 Uhr

VORSITZENDER: Dr. Sauter.

DR. SAUTER: (Verteidiger fuer den Angeklagten Funk)

Bitte, Sir.

VORSITZENDER: Das Gericht erhielt den Brief vom 17. Juni dieses Jahres, der von Walter Funk unterschrieben ist.

DR. SAUTER: Ja.

VORSITZENDER: Das Gericht nimmt davon Kenntnis und wenn Sie den Brief vorlesen wollen, dann wird der Brief Teil des Protokolls. Sie wollen den Brief uns jetzt vorlesen.

DR. SAUTER: Herr Praesident, ich habe momentan den Brief nicht da.

VORSITZENDER: Sie koennen mein Exemplar haben, das ist aber ein englisches Exemplar. Das Gericht moechte aber, dass Sie den Brief heute Nachmittag um 2 Uhr verlesen.

DR. SAUTER: Danke schoen.

VORSITZENDER: Das Gleiche gilt fuer den Brief von Dr. Exner vom 21. Juni 1946 fuer den Angeklagten Jodl. Das Gericht glaubt jedoch, der Brief soll auch vom Angeklagten unterschrieben werden und soll dann von Dr. Exner um 2 Uhr verlesen werden.

VORSITZENDER: Herr Dr. Jahrreiss.

DR. JAHRREISS: Herr Praesident, meine Herren Richter.

Die grosse rechtliche Grundfrage dieses Prozesses gilt dem voelkerrechtlich verbotenen Krieg, dem Friedensbruch als einem Hochverrat an der Weltordnung. Sie ueberschattet alle anderen Rechtsfragen.

Die vier Hauptvertreter der Anklage haben in ihren Eingangsansprachen dieses Problem eroertert, bald als Kernproblem ihrer Darstellung, bald als Grundlageproblem, und zwar nicht ohne Unterschiede in der Auffassung. Die Verteidigung hat es nunmehr zu pruefen. Aus der Mitte der Verteidiger bin ich um die Pruefung gebeten worden. Es ist zwar jedem Verteidiger ueberlassen, ob und inwieweit er sich nach meinen Ausfuehrungen in der Lage sieht, auf eigene Darlegungen zur Frage des Friedensbruches in seiner Rede zu verzichten. Aber ich habe Grund zu der Annahme, dass von dieser Moeglichkeit so weit Gebrauch gemacht werden wird,

H0391 - 0003

dass sich die Absicht der Verteidiger verwirklicht, durch meinen Vortrag, den nun beginnenden Abschnitt des Prozesses, technisch erheblich zu vereinfachen.

Ich habe es hier nur mit der Rechtsfrage zu tun, nicht mit der Wuerdigung der monatelangen Beweisaufnahme. Und ich behandle nur die Frage des geltenden Rechtes, nicht die Frage des Rechtes, das im Namen der Moral oder des Menschheitsfortschritts gefordert werden koennte oder sollte.

Ich habe eine rein wissenschaftliche Aufgabe zu erfullen. Die Wissenschaft ist nichts anderes als die Wahrheit, wissens, dass ihr Ziel nie voll erreicht werden kann und ihr Weg darum unendlich ist.

Ich danke dem Herrn Generalsekretaer des Gerichtshofes dafuer, dass er mir die entscheidenden Urkunden und sehr wichtige Literatur zur Verfuegung gestellt hat. Ohne diese ritterliche Hilfe waere bei den derzeitigen Verhaeltnissen in Deutschland meine Arbeit nicht durchzufuehren gewesen. Bei der mir zugaenglich gewesenen Literatur ueberwiegt die in den Vereinigten Staaten entstandene. Nach der Kenntnis der reichen franzoesischen und englischen Fachliteratur, die ich im letzten Vierteljahrhundert studiert habe - die russische Sprache ist mir leider fremd, glaube ich aber behaupten zu duerfen, dass kein wesentlicher Gedanke uebersehen wird, da in keinem Land der Welt die Diskussion um unsere Frage, die geradezu die Menschheitsfrage geworden ist, umfassender und grundsaetzlicher gewesen ist als in den Vereinigten Staaten. Diese Tatsache hat es mir auch ermoeglicht, auf die Verwendung der im ehemaligen deutschen Machtbereich entstandenen wissenschaftlichen Natur zu verzichten. Auf diese Weise wird vermieden, dass auch nur der Schein einer Gedankenfuehrung pro domo entsteht.

Es ist bei der Kuerze der mir fuer den Vortrag zur Verfuegung gestellten Zeit und andererseits bei der Fuelle und Kompliziertheit der Probleme, die ich behandeln muss, nicht moeglich, die Urkunden und Literaturstellen, die ich verwerte, hier vorzulesen. Nur einige Saetze werde ich vortragen. Eine andere Verfahrensweise wuerde auch den Gedankengang fuer den Hoerer zerreissen. Ich uebergebe daher dem Gericht binnen kurzem in Anhaengen zu meinen Rechtsausfuehrungen die Urkunden und Literaturnachweise. So laesst sich dann, was ich sage, rasch nachpruefen.

Das Statut bedroht Einzelne mit Strafe wegen Bruchs des Friedens zwischen den Staaten. Und das Gericht nimmt - so scheint es - das Statut als unnachpruefbares

H0391 - 0004

Fundament aller rechtlichen Erwaegungen. Das heisst, vom Gericht wird nicht die Frage geprueft, ob das Statut im Ganzen oder in einzelnen Bestimmungen juristisch etwa angreifbar ist, eine Frage, die dennoch bestehen bleibt.

Wenn das so ist:

Wozu dann hier ueberhaupt Eroerterungen zu den grossen rechtlichen Grundfragen?

Der Herr britische Hauptanklaeger hat es sogar zum Kernthema seiner grossen Ansprache gemacht, zu pruefen, wie sich das Statut in unserer Frage zum geltenden Voelkerrecht verhaelt. Er rechtfertigte die Notwendigkeit seiner Darlegungen damit: Die Aufgabe dieses Prozesses sei es, der Menschheit zu dienen; und diese Aufgabe vermoege der Prozess nur zu erfuellen, wenn das Statut vor dem Voelkerrecht bestehen koenne, das heisst, wenn die Bestrafung Einzelner wegen Bruchs des zwischenstaatlichen Friedens in geltendem Voelkerrecht begruendet sei.

Es muss in der Tat geklaert werden, ob etwa gewisse Bestimmungen des Statuts neues Recht und somit Recht mit rueckwirkender Kraft gesetzt haben.

Eine solche Klaerung geschieht hier nicht, um den Geschichtsforschern Arbeit zu ersparen. Sie werden wie alle Feststellungen dieses Prozesses, so auch diese, nach den Regeln freier Wissenschaft nachpruefen, vielleicht in einer Arbeit vieler Jahre und sicher ohne Begrenzung der Fragestellung und, wenn moeglich, auf Grund eines noch groesseren Materials an Urkunden und Zeugnissen.

Eine solche Klaerung ist einfach deshalb unerlaesslich, weil das Urteil ueber Recht und Unrecht davon abhaengt oder abhaengen kann, gerade dann, wenn man das Statut als rechtlich unangreifbar ansieht. Nehmen wir doch einmal an, es waere so: Das Statut formuliert nicht bereits geltendes Strafrecht, sondern setzt neues, also nachtraegliches Strafrecht. Was bedeutet das fuer die Urteilsfindung? Muss das nicht fuer die Schuldfrage wichtig sein.

Vielleicht war das nachtraegliche Gesetz, das zum Beispiel den Angriffskrieg unter Strafe stellt, nicht schon im Pflichtbewusstsein der Menschen zur Zeit der Tat verankert oder auch nur vorbereitet gewesen. Dann kann ja der Angeklagte gar nicht in dem Sinn schuldig sein, dass er sich der Rechtswidrigkeit seines Verhaltens bewusst gewesen ist, vor sich selbst nicht und nicht vor den anderen.

Oder vielleicht war das nachtraegliche Strafgesetz in einem Augenblick erlassen, in dem sich gerade erst ein neues Pflichtbewusstsein bildete, aber noch

H0391 - 0005

unklar oder nicht allgemein war. Dann kann es jedenfalls sein, dass der Angeklagte nicht in dem Sinn schuldig ist, dass ihm die Pflichtwidrigkeit seines Tuns oder Lassens bewusst gewesen ist.

Jedenfalls vom Standpunkt des kontinental-europaeischen Strafrechtsgedankens ist der Mangel des Unrechtsbewusstseins ein Umstand, den das Gericht nicht ausser Acht lassen darf.

Die Frage nun, ob das im Statut enthaltene Strafrecht nachtraegliches Strafrecht ist, macht dann keine Schwierigkeit, wenn die Bestimmungen des Statuts eindeutig sind und der bisherige Stand des Voelkerrechts unbestritten ist.

Doch wie, wenn wir mehr deutliche Vorschrift vor uns haben oder die Voelkerrechtsauffassung umstritten ist?

Nehmen wir das erste: Eine Bestimmung des Statuts ist mehrdeutig und daher auslegungsbeduerftig. Bei der einen Auslegung, die sich begruenden laesst, erscheint die Bestimmung als ex-post-facto-Gesetz, bei anderer Auslegung, die sich nicht weniger rechtfertigen laesst, dagegen nicht. Nehmen wir das zweite: Die Vorschrift ist klar oder durch Auslegung des Gerichts geklaert, aber die Voelkerrechtswissenschaft ist zum bisherigen Rechtszustand verschiedener Meinung; es ist nicht sicher, ob wir nicht ein ex-post-facto-Gesetz vor uns haben.

In beiden Faellen muss der Angeklagte damit gehoert werden, dass er sich der Normwidrigkeit seines Verhaltens nicht bewusst war.

Ich gedenke deutlich zu machen, wie notwendig diese Erwaegungen in diesem Prozesse sind.

Nunmehr trete ich in diese Pruefung ein.

Die Ausgangsstellung des Herrn britischen und des Herrn franzoesischen Hauptanklaegers sind grundsaetzlich verschieden.

Der Herr britische Hauptanklaeger hat, wenn ich ihn recht verstehe, so argumentiert:

1.) Das freie Kriegsfuehrungsrecht der Staaten ist teilweise durch den Voelkerbundspakt und spaeter grundsaetzlich durch den Briand-Kello-Pakt beseitigt worden, der noch heute das unveraendert geltende Kernstueck der Weltfriedensordnung ist. Der darnach verbotene Krieg ist ein strafbares Unrecht in und gegenueber der Staatengemeinschaft, und strafbar ist der Einzelne, der verantwortlich gehandelt hat.

H0391 - 0006

2.) Die Strafklage gegen Einzelne wegen Friedensbruchs ist zwar neuartig, aber nicht nur moralisch gefordert, sondern im Zuge der Rechtsentwicklung laengst faellig, ja einfach die logische Folgerung aus dem neuen Rechtszustand. Nur scheinbar setzt das Statut neues Recht.

Und wenn ich den Herrn britischen Hauptanklaeger richtig verstanden habe, meint er:

Seit dem Abschluss des Paktes von Paris gibt es in unserer Frage eine klare Rechtsordnung, getragen von einer einheitlichen Rechtsueberzeugung der ganzen Welt.

Seit 1927 verhandelten die Vereinigten Staaten zunaechst mit Frankreich, dann mit den uebrigen Grossmaechten ausser der Sowjetunion und mit einigen Nicht-Maechten ueber den Abschluss eines Vertrages, der den Krieg aus der Welt schaffen sollte. Was die Regierung in Washington erstrebte, hat Staatssekretaer Kellogg mit denkwuerdiger Eindringlichkeit erklaert, naemlich:

Die Maechte sollten auf den Krieg als ein Werkzeug der nationalen Politik verzichten und zwar ohne juristische Begriffsbestimmungen in einem auf das Praktische gerichteten Sinn, schlicht und einfach, unzweideutig und uneingeschraenkt ohne Vorbehalte. Denn sonst koenne nicht gelingen, was erwuenscht sei: den Krieg als eine Einrichtung, das heisst als eine Einrichtung des Voelkerrechts abzuschaffen.

Als die Verhandlungen abgeschlossen waren, hat Aristide Briand, der andere der beiden Staatsmaenner, deren Initiative der in Deutschland oft sogenannte Kriegsaechtungspakt entsprungen ist, bei der Unterzeichnung in Paris erklaert:

"Ehedem galt die Fuehrung eines solchen Krieges als Ausfluss des goettlichen Rechts und hatte in der internationalen Ethik die Stellung eines Vorrechtes der Souveraenitaet. Nun endlich ist einem solchen Krieg in aller Form des Rechts das genommen worden, was seine groessere Gefahr war: Seine Gesetzlichkeit. In Zukunft ist er ungesetzlich, ist er durch Vereinbarung wahrhaft aus dem Recht verbannt..."

Nach der Auffassung der beiden fuehrenden Staatsmaenner bedeutete der Pakt von Paris eine Wandlung der Weltordnung an der Wurzel, wenn nur alle oder fast alle Staaten der Erde, insbesondere aber alle Grossmaechte den Vertrag unterzeichneten oder ihm spaeter beitraten, so wie es dann geschehen ist.

Dieses soll die Wandlung sein:

H0391 - 0007

Bis zum Briand-Kellogg-Pakt sei der Krieg eine Einrichtung des Voelkerrechts gewesen. Seit dem Briand-Kellogg-Pakt sei der Krieg Hochverrat an der Voelkerrechtsordnung.

Diese Auffassung ist von vielen Politikern und Gelehrten in der ganzen Welt geteilt worden. Sie ist die entschiedene Grundeinstellung des einzigartigen Kommentars zur Voelkerbundssatzung, mit dem Joan Ray weit ueber Frankreich hinaus auf die Praktiker und Theorethiker des Kriegsverhuetungsgedankens gewirkt hat.

Sie ist auch die Grundeinstellung der Anklage von

N u e r n b e r g.

Die Diplomatie und die Voelkerrechtslehre haben nach dem ersten Weltkrieg und zwar nach einer seltsam rasch ueberwundenen Schrecksekunde in die alten Geleise zurueckgefunden. Zum Entsetzen aller derjenigen, die aus der Katastrophe die Folgerungen, alle Folgerungen gezogen wissen wollten:

Die Menschheit hat damals eine "grosse Vision des Weltkriegs gehabt, wie es Senator Bruce bei den Senatsverhandlungen ueber die Ratifikation des Paktes von Paris genannt hat. Ich weiss, wie umstritten die Persoenlichkeit und die Leistung Woodrow Wilsons ist. Aber je weiter wir Abstand gewinnen, umso klarer wird, dass er-eigene und fremde Vorarbeiten gluecklich benuetzend - schliesslich einen schlechthin genialen Gedankengang gefasst und der derzeitigen Menschheit gegeben hat, der heute so richtig ist wie damals und der sich am besten wohl so zusammenfassen laesst.

Es muss ein Neuanfang gemacht werden. Die tragische Kette von Kriegen und blossen Waffenstillstaenden, die sich Frieden nennen, muss zerrissen werden. Einmal muss die Menschheit Einsicht und Willen haben, einen Frieden nach feststehenden Rechtsgrundsaetzen ohne Ruecksicht auf Sieg oder Niederlage in einen wirklichen, naemlich innerlich guten Frieden ueberzuleiten; und dieser innerlich gute Frieden muss durch eine organisierte Staatengemeinschaft erhalten und zwar gut erhalten werden. Dieses Erhalten und Gut-Erhalten ist nur moeglich, wenn die haeufigsten Kriegsursachen vorbeugend beseitigt werden, naemlich die Ueberruestungen, die Geheimvertraege und die lebensfeindlichen Erstarrungen des status quo infolge der Einsichtslosigkeit des derzeitigen Besitzers.

Die Menschheit ist diesen Weg nicht gegangen. Und man sollte sich nicht wundern, dass sich unter denen, die im Lager der Besiegten oder der Sieger gegen die

H0391 - 0008

Instrumente von Versailles, St. Germain, Trianon, Neuilly und Sevres gekaempft haben, gerade auch diejenigen befunden haben, die einen wirklichen, einen haltbaren Frieden erstrebten. Als die Regierungen der Suedafrikanischen Union und Kanadas in ihren Antworten an Staatssekretaer Hull auf dessen Grundsaetze zur Friedenserhaltung vom 16. Juli 1937 in ganz ungewoehnlich scharfen Worten die Abaenderung aufgezwungener ungerechter Vertraege als unerlaessliche Voraussetzung fuer eine wirkliche Befriedung der Welt bezeichneten, folgten sie einer der grundlegenden Einsichten des grossen amerikanischen Praesidenten.

Die Menschheit ist Wilson nicht gefolgt.

Auch fuer die Mitglieder des Voelkerbundes blieb der Krieg das nur in Einzelfaellen verbotene, im ganzen also normale Mittel der Streiterledigung. So sagt noch im Jahre 1930 Jean Ray. Der Voelkerbund hat sich nicht als Fuehrer in die wahre Friedensordnung, ja nicht einmal als eine genuegende Bremse gegen ein voelliges Zurueckgleiten in den alten Zustand erwiesen. Denn in der Tat: die Welt ist voellig zurueckgeglitten.

Dieses naemlich ist die in unserer Rechtsfrage alles entscheidende Tatsache:

Vor Beginn des zweiten Weltkrieges war das ganze System der kollektiven Sicherheit auch in den spaerlichen Ansaetzen, die es gehabt hatte, zusammengebrochen, und dieser Zusammenbruch war erkannt und von drei Weltmaechten ausdruecklich oder in schluessiger Handlung deklariert, mit vollem Recht deklariert. Grossbritannien hat das zu Beginn des Krieges gegenueber dem Voelkerbund ausdruecklich festgestellt. Ich will das sofort zeigen. Die Sowjet-Union hat den deutsch-polnischen Konflikt einfach nach den Saetzen des klassischen Voelkerrechts ueber die Debellation behandelt. Ich werde das alsbald darlegen.

Die Vereinigten Staaten haben die strikte Neutralitaet erklaert. Die Tragweite dieser Erklaerung werde ich dann erlaeutern.

Das System der kollektiven Sicherheit ist viel umstritten gewesen. Es kann nicht gleichgueltig sein fuer die auch in diesem Prozess fundamentale Frage des Rechtsbewusstseins der Welt, dass dieses System einem so hervorragenden Voelkerrechtsjuristen wie dem Amerikaner Edwin Borchard 1938 - zu Recht oder Unrecht - geradezu als friedensfeindlich und als Kind der Historie unseres Zeitalters erschien; und der Zusammenbruch mag vielerlei Ursachen gehabt haben; gewiss ist: Der Zusammenbruch ist von den genannten drei Weltmaechten Anfang September 1939

HO391 - 0009

bescheinigt worden und zwar nicht etwa als Folge des deutsch-polnischen Krieges.

1.) Am 7. September 1939 hat das britische Auswaertige Amt dem Generalsekretaer des Voelkerbundes erklaert:

Die britische Regierung habe am 5. Februar 1930 die Pflicht uebernommen, sich auf jede gegen England gerichtete Klage vor dem Staendigen Internationalen Gerichtshof in Haag einzulassen, also auch auf Klagen, die andere Staaten wegen eines Verhaltens erheben koennten, mit dem England in einem Kriege nach der Meinung der Klaeger gegen das Voelkerrecht verstossen habe. Die britische Regierung habe diese Regelung uebernommen, weil sie darauf vertraut habe, dass der durch die Voelkerbundssatzung und den Pakt von Paris geschaffene Apparat der kollektiven Sicherheit funktionieren wuerde; denn wenn das der Fall waere, koennte, da England selbstverstaendlich keine verbotenen Kriege fuehren, sein Gegner vielmehr der Angreifer sein wuerde - eine Kollision zwischen England und den jenigen Staaten, die treu zum Sicherheitsmechanismus stuenden, aus den Handlungen der britischen Seemacht ueberhaupt nicht entstehen. Das Vertrauen der englischen Regierung sei jedoch enttaeuscht worden: Seit der Bundesversammlung von 1938 sei kein Zweifel mehr moeglich, dass der Sicherheitsmechanismus nicht funktionieren wuerde; er sei vielmehr tatsaechlich vollstaendig zusammengebrochen; eine Reihe von Mitgliedern des Bundes habe schon vor Ausbruch des Krieges ihre strikte Neutralitaet erklaert:

"Der ganze Mechanismus, der den Frieden aufrechterhalten solle, ist auseinandergeflogen."

Ich werde noch zu zeigen haben, wie sehr die britische Regierung mit ihrer Feststellung im Recht war. Uebrigens hatte der britische Ministerpraesident Neville Chamberlain bereits am 22. Februar 1938, also vor dem sogenannten Anschluss Oesterreichs, im Unterhaus die voellige Leistungsunfaehigkeit des Systems der kollektiven Sicherheit proklamiert; er sagte: "Zur Zeit der letzten Wahlen konnte man noch hoffen, der Voelkerbund werde kollektive Sicherheit bewirken. Auch ich habe es geglaubt. Jetzt glaube ich es nicht. Mehr noch: Wenn ich recht habe - und ich glaube fest, dass ich recht habe - mit meiner Behauptung, dass der Voelkerbund in seiner heutigen Verfassung unfaehig ist, fuer irgend jemanden kollektive Sicherheit zu schaffen, dann sage ich, dass wir nicht versuchen duerften, uns selbst zu taeuschen, und -dies ist noch wichtiger- wir duerfen nicht versuchen, kleine schwache Staaten zu taeuschen, dass sie denken, dass sie vom Voelkerbund

H0391 - 0010

gegen Angriffe beschuetzt werden wuerden, und dass sie sich darnach verhalten. Wissen wir doch, dass dergleichen nicht erwartet werden kann."

Der Genfer Voelkerbund war "neutralisiert", wie es spaeter Noel Baker im Unterhaus hoeflich ausgedrueckt hat.

2.) Angesichts der richtigen Feststellung der britischen Regierung in ihrer Note vom 7. September 1939 an den Voelkerbund ist es kein Wunder, wenn die Sowjet-Union den deutsch-polnischen Konflikt nach den alten Regeln der Machtauseinandersetzung behandelte. Im deutsch-sowjetischen Grenz- und Freundschaftsvertrag vom 28. September 1939 und in der gemeinsam mit der Reichsregierung abgegebenen Erklaerung vom gleichen Tage steht die Regierung von Moskau auf dem Standpunkt der Debellation Polens, d.h. der Ausschaltung der Regierung und der Wehrmacht Polens. Es ist keine Rede vom Pakt von Paris oder von der Voelkerbundssatzung. Die Sowjet-Union nimmt die kriegerische Beseitigung des polnischen Staatsapparates zur Kenntnis und zieht die ihr richtig erscheinenden Folgerungen daraus, einig mit der Reichsregierung darin, dass die Neuregelung der Verhaeltnisse ausschliesslich Sache der beiden Reiche sei.

Es ist deshalb nur folgerichtig gewesen, wenn sich die Sowjet-Union im Konflikt mit Finnland im Winter 1939/1940 auf den Boden des klassischen Voelkerrechts stellte. Sie ging ueber die Reaktion des Voelkerbundes hinweg, als er, die Anwendung des Sanktions-Mechanismus nicht einmal erwaegend, mit einer bloss scheinbaren Anwendung eines Satzungsartikels, der ganz anders gemeint ist, feststellte, die Sowjet-Union habe sich als Angreifer selbst aus dem Bunde ausgeschlossen. Der Bericht des Schweizerischen Bundesrat an die Bundesversammlung vom 30.1.1940 versucht, dem aus der politischen Wirklichkeit ausgeschalteten Voelkerbund das Gesicht wahren zu helfen.

3.) Der Praesident der Vereinigten Staaten stellte am 5. September 1939 fest, dass zwischen mehreren Staaten, mit denen die Union in Frieden und Freundschaft lebe, der Kriegszustand bestehe, naemlich zwischen Deutschland einerseits und England, Frankreich, Polen, Indien und zwei der britischen Dominions andererseits. Jedermann in der Union wurde zu strengster Einhaltung der Neutralitaetsvorschriften verpflichtet.

Man hat in den Vereinigten Staaten aus der Zeit der Vorverhandlungen gewusst, dass Europa und besonders England und Frankreich den Hauptwert des Kriegsaech-

H0391 - 0011

tungspaktes darin gesehen haben, dass die Vereinigten Staaten im Ernstfall aktiv werden wuerden. Der britische Aussenminister hatte es am 30. Juli 1928, also vier Wochen vor der Unterzeichnung des Paktes erklaert. Bei den Verhandlungen des amerikanischen Senates ueber die Ratifikation des Vertrages hat besonders der Senator Moses mit Nachdruck darauf aufmerksam gemacht. Der Senator Borah versichert in jenen Tagen, dass es voellig unvorstellbar sei, dass die Vereinigten Staaten ruhig zusehen wuerden. Nach den diskreditierenden Misserfolgen der Politik der kollektiven Sicherheit in den Faellen der Mandschurei und Abessinien hatte die Welt die beruehmt gewordene "Quarantaene"-Rede des Praesidenten Franklin Roosevelt vom 5. Oktober 1937 und die "Haltet-Hitler!"-Warnung desselben Praesidenten vor und nach "Muenchen" als Ankuendigung verstanden, dass die Union beim naechsten Fall handeln wuerde. Die Neutralitaetserklaerung vom 5. September 1939 konnte also nur bedeuten: Auch die Vereinigten Staaten nehmen genau wie England und die Sowjet-Union den Zusammenbruch des Systems der kollektiven Sicherheit als Tatsache hin.

Die Neutralitaetserklaerung ist vielfach als der Todesstoss fuer das System angesehen worden. Die Regierung von Washington wuerde einen solchen Vorwurf als ungerechtfertigt zurueckweisen koennen. Denn das System war schon seit Jahren tot, sofern man ueberhaupt glaubt, dass es je wirklich gelebt hat. Aber viele sahen die Tatsache, dass es jedenfalls jetzt nicht lebte, erst, als das grelle Licht der amerikanischen Neutralitaetserklaerung auf sie fiel.

Am 1. September 1939 war schon laengst ueber die verschiedenen Versuche entschieden, die seit dem ersten Weltkrieg unternommen worden sind, um die "anarchische Weltordnung" des klassischen Voelkerrechts mit einer besseren, einer wirklichen Friedensordnung zu vertauschen, d.h. in der Staatenwelt eine allgemeine Regelung lebendig werden zu lassen, wonach es rechtlich verbotene und nicht verbotene Kriege gibt. Diese Versuche waren nach dem Urteil der groessten Maechte der Zeit zusammengebrochen. Die groessten Militaermaechte der Erde prallten aufeinander in einem Ringen mit allen Kraeften. Fuer die Anhaenger der materialistischen Geschichtsauffassung war es eine zweite Phase in einem unerbittlichen gesetzmaessig abrollenden Prozess, bei dem die Geschichte mit souveraener Gleichgueltigkeit ueber diplomatisch-juristische Konstruktionen hinwegging.

H0391 - 0012

Die Mehrheit der Voelkerrechts-Juristen der Welt stellte denn auch fest: Im geltenden allgemeinen Voelkerrecht besteht die Unterscheidung zwischen verbotenen und nicht verbotenen Kriegen nicht. Hans Kelsen hat das im Jahre 1942 nach sorgfaeltiger Durchmusterung der Literatur in seiner Schrift "Law und Peace in International Relations" dargetan. Er selbst gehoerte dabei zur Minderheit, die den Rechtsunterschied zwischen gerechten und ungerechten Kriegen gelten lassen will. Umso wichtiger ist eine Feststellung.

Wir muessen aber nun fragen: Tut man denn ueberhaupt recht daran, vom Zusammenbruch des Systems der kollektiven Sicherheit zu sprechen? Das setzt voraus, dass ein solches System einmal bestanden hat. Laesst sich das wirklich behaupten? Das ist eine Frage von groesster Bedeutung fuer diesen Prozess, in dem der Anklage wegen Friedensbruchs das Bestehen eines weltweiten Rechtsbewusstseins zu Grunde gelegt wird.

Vor uns steht auf die Tragoedie des Briand-Kellogg-Paktes, jene Tragoedie, an der wir alle so gelitten haben, wir alle, die beim Abschluss des Paktes jubelten und spaeter, nach einer ersten Zeit der Depression, die Stimson-Doktrin als einen laengst faelligen und fuer die Erreichung eines wirklichen Friedens unerlaesslichen Schritt und als ein ermutigendes Zeichen eines neuen Aufstieges begruessten.

Die Vereinigten Staaten hatten 1927 und 1928 ein grosses Ziel im Auge, wie ich schon sagte. Im Voelkerbund hatte man nur mit halbem Herzen und nur mit halben Mitteln das Problem angefasst und dadurch der Sache einer wirklichen Friedensordnung vielleicht mehr geschadet als genuetzt. Das Genfer Protokoll war gescheitert. Kellogg wollte nun alle Schwierigkeiten, die das Problem eben einmal hat, ueberspringen und die Welt mit unbekuemmerter Entschlossenheit ueber den toten Punkt hinwegreissen. Der veroeffentlichte Vertrag mit seinen zwei Artikeln, mit dem Kriegsverzicht und mit der Guetepflicht, schien die Sehnsucht einer Menschheit zu erfuellen, die endlich die befreiende Tat sehen wollte.

Aber die Schwierigkeiten, die man ueberspringen wollte, sind zum Teil in der Sache begruendet. Und keine Vorschriften irgend eines Gesetzgebers koennen sie je voellig beseitigen. Denn selbst, wenn man unzweideutige Masstaebe dafuer haette: Wer unter den irrenden Menschen haette im Streitfall die Autoritaet zu entscheiden? Aber man hat ja nicht einmal unfehlbare Masstaebe fuer Angriff und Verteidigung.

H0391 - 0013

Aber das waren nicht die einzigen Schwierigkeiten, auf die bei den Vorverhandlungen zum Pakt die franzoesische Regierung explicit und implicit und zwar mit dem vollen Recht dessen hingewiesen hat, der um Europa und sein sehr altes, geschichtliches Erbe weiss, so wie die amerikanische Regierung Amerika und seine so ganz andere Geschichte kennt. Wenn schon jemand ueber seinen Schatten springen koennte, der Schatten der Europaer ist so viel laenger.

Als die Welt den Notenwechsel der Vorverhandlungen mit allen Begriffsbestimmungen, Auslegungen, Einschraenkungen, Vorbehalten kennenlernte, da wurde offenbar, wie weit die Meinungen der Regierungen hinter dem einen Wortlaut auseinandergingen. Man sah die unverhuellte, ja bittere Kritik der Sowjet-Regierung an der Weigerung der Westmaechte, abzuruesten und so die unerlaessliche Voraussetzung fuer eine wirksame Befriedungspolitik zu schaffen, weiter an der Unbestimmtheit des Vertrages, vor allem aber an dem beruehmten englischen Vorbehalt der freien Hand in gewissen Weltgegenden, an jenem Vorbehalt, der oft als die britische Monroe-Doktrin oder als Chamberlain-Doktrin bezeichnet worden ist, und man wusste, dass in Wahrheit nur eine formelle Einigung hinter den Unterschriften stand, dass nicht zwei Maechte voellig das Gleiche unter dem Vertrag verstanden.

H0391 - 0014

Nur ueber Eines war voellige Einigkeit gewesen: Der Verteidigungskrieg ist als e unveraeusserliches Recht jedes Staates erlaubt; ohne dieses Recht gibt es keine Souveraenitaet; und zwar ist jeder Staat der alleinige Richter daruber, ob er im Einzelfall einen Verteidigungskrieg fuehrt.

Kein Staat der Welt ist damals bereit gewesen, eine fremde Gerichtsbarkeit ueber die Frage anzunehmen, ob seine Entschluesse in der letzten Existenzfrage berechtigt waren oder nicht.

Kellog hatte in der Note vom 25. Juni 1928 an alle neun Verhandlungspartner erklaert:

"... Das Recht der Verteidigung ... gehoert zum Wesen der Souveraenitaet und ist bei jedem Vertrag vorausgesetzt. Jeder Staat ..... ist ganz allein dazu berufen, zu entscheiden, ob die Verhaeltnisse so liegen, dass er aus Gruenden der Verteidigung zum Kriege schreiten muss."

Die Friedensfreunde waren grausam enttaeuscht. Was sollte ein solcher Vertrag ueberhaupt ? Sie haben nur zu sehr Recht gehabt.

Sehr bald darnach hoerten sie mit noch groesserer Trauer von dem Verlauf der Verhandlungen im amerikanischen Senat. Die Ratifikation wurde zwar mit 85 Stimmen gegen 1 Nein bei wenigen Nichtstimmenden beschlossen. Aber wenn schon hinter den Unterschriften der Vertragsstaaten keine sachliche Einigung stand, so nun noch viel weniger hinter dem Abstimmungsergebnis im Senat derjenigen Weltmacht, die ideell und formell fuehrte.

Die Verhandlungen im Senat, die wegen ihres tiefen Ernstes und ihres hohen Niveaus fuer immer denkwuerdig bleiben, haben gezeigt - und mehrere Senatoren haben das ausdruecklich gesagt -, dass die Meinungen der Senatoren zwischen zwei weltweit entfernten Polen schwankten. Fuer die Einen war der Vertrag gerade zu die Wende der Zeit, fuer andere wertlos oder allenfalls eine schwache oder freundliche Geste, ein volkstuemliches Schlagwort, eine Art internationaler Kur fuer andere ein fruchtbarer Boden fuer alle kuenftigen Kriege, ein gigantisches Stueck von Heuchelei, ja die Legalisierung des Krieges oder gar die Legalisierung der britischen Weltherrschaft, die Garantierung des ungerechten statusquo von Versailles fuer England und Frankreich.

H0391 - 0015

Schaerfer noch als die russische Note kritisierten einige Senatoren die voellige Unbestimmtheit der Vertragsvorschriften. Und wenn man die Erklaerung Kelloggs ueber das Verteidigungsrecht, die nach dem Willen der Unterzeichner-Staaten integrierender Bestandteil des Vertrags war, beim Wort nahm: Welcher Krieg war dann ueberhaupt verboten ?

Es gab bitterboes ironische Worte im Senat.

Mit diesem Pakt von Paris war, wenn alles so blieb, wie es beim Abschluss stand, gar nichts gewonnen. Nach der Meinung des grossen amerikanischen Voelkerrechtlers Philip Marshall BROWN hat der Pakt mit seiner Unfaehigkeit die fuerchterliche Missgeburt des " unerklaerten Krieges" unwissentlich zur Welt gebracht. Diejenigen, die gegen Versailles gekaempft hatten, Deutsche und Nicht-Deutsche, weil der Fortschritt verbaut sei, und diejenigen, die den Voelkerbund kritisiert hatten, Deutsche und Nicht-Deutsche, weil er dem Fortschrittswillen eher schade als nuetze, sie alle hatten Ende August 1928 umsonst gejubelt. Der entscheidende Schritt war nicht getan.

Vor allem war ueberhaupt das Eine nicht angepackt worden, was fuer sich allein nicht ausreicht, aber unerlaesslich ist, wenn wirklich eine Garantie des Frieden geschaffen werden soll, das Eine, das nach der einmuetigen Meinung aller nottut, die mit menschlichen Menschen rechnen: Eine Prozedur zu schaffen, mit der die Staatengemeinschaft auch gegen den Willen des Besitzenden unhaltbar gewordene Zustaende aendert, damit das Leben das Ventil bekommt, das es haben muss, soll es sich nicht in einer Explosion Luft machen.

So wie ein Staat nur bei guter Gesetzgebung und bei rechtzeitiger Anpassung der Ordnung an das veraenderte Leben, wenn ueberhaupt, Revolutionen vermeiden kann, so ist es auch fuer die Staatengemeinschaft. Wilson hatte gerade auch an dieses Grundgesetz gedacht, wie wir sahen. Dem hat auch Rechnung getragen einer der grossen englischen Voelkerrechtler, einer der begeisterten, der unbedingten und vorwaertstreibenden Anhaenger des Paktes von Paris, McNair, als er im Jahre 1936 neben die kollektive Gewalt die kollektive friedliche Revision gefaehrlich gewordener Zustaende gesetzt wissen wollten. Dem haben Rechnung getragen die amerikanischen Voelkerrechtler BORCHARD und FENWICK in ihren warnenden Darstellungen der voelkerrechtlichen Lage kurz vor dem zweiten Weltkrieg.

H0391 – 0016

Schaerfer noch als die russische Note kritisierten einige Senatoren die voellige Unbestimmtheit der Vertragsvorschriften. Und wenn man die Erklaerung Kelloggs ueber das Verteidigungsrecht, die nach dem Willen der Unterzeichner-Staaten integrierender Bestandteil des Vertrags war, beim Wort nahm: Welcher Krieg war dann ueberhaupt verboten ?

Es gab bitterboes ironische Worte im Senat.

Mit diesem Pakt von Paris war, wenn alles so blieb, wie es beim Abschluss stand, gar nichts gewonnen. Nach der Meinung des grossen amerikanischen Voelkerrechtlers Philip Marshall BROWN hat der Pakt mit seiner Unfaehigkeit die fuerchterliche Missgeburt des " unerklaerten Krieges" unwissentlich zur Welt gebracht. Diejenigen, die gegen Versailles gekaempft hatten, Deutsche und Nicht-Deutsche, weil der Fortschritt verbaut sei, und diejenigen, die den Voelkerbund kritisiert hatten, Deutsche und Nicht-Deutsche, weil er dem Fortschrittswillen eher schade als nuetze, sie alle hatten Ende August 1928 umsonst gejubelt. Der entscheidende Schritt war nicht getan.

Vor allem war ueberhaupt das Eine nicht angepackt worden, was fuer sich allein nicht ausreicht, aber unerlaesslich ist, wenn wirklich eine Garantie des Frieden geschaffen werden soll, das Eine, das nach der einmuetigen Meinung aller nottut, die mit menschlichen Menschen rechnen: Eine Prozedur zu schaffen, mit der die Staatengemeinschaft auch gegen den Willen des Besitzenden unhaltbar gewordene Zustaende aendert, damit das Leben das Ventil bekommt, das es haben muss, soll es sich nicht in einer Explosion Luft machen.

So wie ein Staat nur bei guter Gesetzgebung und bei rechtzeitiger Anpassung der Ordnung an das veraenderte Leben, wenn ueberhaupt, Revolutionen vermeiden kann, so ist es auch fuer die Staatengemeinschaft. Wilson hatte gerade auch an dieses Grundgesetz gedacht, wie wir sahen. Dem hat auch Rechnung getragen einer der grossen englischen Voelkerrechtler, einer der begeisterten, der unbedingten und vorwaertstreibenden Anhaenger des Paktes von Paris, McNair, als er im Jahre 1936 neben die kollektive Gewalt die kollektive friedliche Revision gefaehrlich gewordener Zustaende gesetzt wissen wollten. Dem haben Rechnung getragen die amerikanischen Voelkerrechtler BORCHARD und FENWICK in ihren warnenden Darstellungen der voelkerrechtlichen Lage kurz vor dem zweiten Weltkrieg.

H0391 - 0017

Die deutsche Reichsregierung hatte uebrigens in Stresemanns Note an den amerikanischen Botschafter vom 27. April 1928, als sie dem Vorschlag Kelloggs vorbehaltlos zustimmte, auf dieses alle anderen ueberschattende Problem hingewiesen. Das Problem der "kollektiven Revision" ist auch spaeter nicht ernsthaft angefasst worden. Das ist schon deshalb nicht verwunderlich, weil eine solche Einrichtung ihrem Wesen nach voraussetzt, dass die Staaten auf ihre Souveraenitaet verzichten. Und ist an einen solchen Verzicht in unserer Zeit zu denken ? Philip BROWN meint melancholisch, weniger denn je. Deshalb war auch ein wirklicher Schritt vorwaerts an der Frage, wie man den Krieg rechtlich verfemen koennte, nicht denkbar.

Die Regierung der Vereinigten Staaten und der Voelkerbund haben manches getan, um trotz dieser unloeslichen Zusammenhaenge dem Drangen der Voelker zu genuegen. Sie haben versucht, dem Pakt nachtraeglich einen genau fassbaren Inhalt und "Zack" zu geben. Die Voelkerrechtswissenschaft hat dazu Anregungen und Nachpruefungen geliefert. Wir muessen auch dies noch kurz skizzieren, obwohl es voellig ohne Erfolg blieb, weil gerade hier die gedanklichen Wurzeln der Antilage zu finden sind, soweit sie nicht politisch oder moralisch, sondern rechtlich argumentiert. Zunaechst: Der Pakt von Paris geht in seinem Angriffs-Verbot unstreitig vom politischen Angriffs-Begriff aus. Er ist aber darin einfach unfassbar. SHOTWELL und BRIERLY, neben anderen, suchten sofort zu helfen, indem sie aus dem zweiten Artikel des Vertrags, der das Gebot zum Guete-Verfahren aufstellt, einen juristischen Angriffsbegriff ableiteten. Wir koennen es dahingestellt sein lassen, ob man diese Auslegung dem Vertrag unterschieben darf. Praktisch wird naemlich nichts gewonnen; man vertauscht nur die einen Schwierigkeiten mit anderen. Es gibt nun nicht weniger Unklarheiten: Die guetlichen Mittel setzen auf beiden Seiten guten Willen voraus; wie nun, wenn er auf der anderen Seite fehlt ? Und was alles ist noch guetliches Mittel, was nicht mehr ? Die russische Regierung hatte in ihrer schon erwaehnten Note vom 31. August 1928 zum soeben unterzeichneten Briand-Kellogg-Pakt sehr recht, als sie diese Frage herausstellte. Sodann: Andere Versuche, zu helfen, wollten aus dem voellig unbestimmten Pakt mit den Mitteln der Logik eine ganz neue Weltverfassung herauszuwickeln,

H0391 - 0018

Die deutsche Reichsregierung hatte uebrigens in Stresemanns Note an den amerikanischen Botschafter vom 27. April 1928, als sie dem Vorschlag Kelloggs vorbehaltlos zustimmte, auf dieses alle anderen ueberschattende Problem hingewiesen Das Problem der "kollektiven Revision" ist auch spaeter nicht ernsthaft angefasst worden. Das ist schon deshalb nicht verwunderlich, weil eine solche Einrichtung ihrem Wesen nach voraussetzt, dass die Staaten auf ihre Souveraenitaet verzichten. Und ist an einen solchen Verzicht in unserer Zeit zu denken ? Philip BROWN meint melancholisch,weniger denn je. Deshalb war auch ein wirklicher Schritt vorwaerts in der Frage, wie man den Krieg rechtlich verfemen koennte, nicht denkbar.

Die Regierung der Vereinigten Staaten und der Voelkerbund haben manches getan, um trotz dieser unloeslichen Zusammenhaenge dem Drangen der Voelker zu genuegen Sie haben versucht, dem Pakt nachtraeglich einen genau fassbaren Inhalt und "Zae zu geben. Die Voelkerrechtswissenschaft hat dazu Anregungen und Nachpruefungen geliefert. Wir muessen auch dies noch kurz skizzieren, obwohl es voellig ohne Erfolg blieb, weil gerade hier die gedanklichen Wurzeln der Anklage zu finden sind, soweit sie nicht politisch oder moralisch, sondern rechtlich argumentiert Zunaechst: Der Pakt von Paris geht in seinem Angriffs-Verbot unstreitig vom <u>politischen</u> Angriffs-Begriff aus. Er ist aber darin einfach unfassbar. SHOTWELL und BRIERLY, neben anderen, suchten sofort zu helfen, indem sie aus dem zweiten Artikel des Vertrags, der das Gebot zum Gueto-Verfahren aufstellt, einen <u>juristischen</u> Angriffsbegriff ableiteten. Wir koennen es dahingestellt sein lass ob man diese Auslegung dem Vertrag unterschieben darf. Praktisch wird naemlich nichts gewonnen; man vertauscht nur die einen Schwierigkeiten mit anderen. Es gibt nun nicht weniger Unklarheiten: Die guetlichen Mittel setzen auf <u>beiden</u> Seiten guten Willen voraus; wie nun, wenn er auf der anderen Seite fehlt ? Und was alles ist noch guetliches Mittel, was nicht mehr ? Die russische Regierung hatte in ihrer schon erwaehnten Note vom 31. August 1928 zum soeben unterzeichneten Briand-Kellogg-Pakt sehr recht, als sie diese Frage herausstellte. Sodann: Andere Versuche, zu helfen, wollten aus dem voellig unbestimmten Pakt mit den Mitteln der Logik eine ganz neue Weltverfassung herauszuwickeln,

H0391 - 0019

4. Juli-M-IP-4 Otto

Sie knuepfen sich an den Namen des amerikanischen Staatssekretaers Stimson und an die Arbeit der Budapester Tagung der International Law Association von 1934. Um das zu verstehen, muss man sich einmal auf den Standpunkt stellen, der Kello Pakt habe wirklich rechtlich fassbar den unzweideutigen und vorbehaltlosen Verzicht auf den Krieg gebracht. Dann gibt es eben kein Recht mehr, nach Belieben Kriege zu fuehren. Der gegen das Verbot gefuehrte Krieg ist ein Verstoss gegen die Ordnung der Staatengemeinschaft. Und sofort steht die Frage vor uns:
Kann die Rechtslage des rechtswidrig angreifenden Staates gleich sein derjenigen des rechtswidrig angegriffenen ?
..enn man darauf sagt: nein, wie zum Beispiel der einflussreiche franzoesische Kommentar der Voelkerbundssatzung, JEAN RAY, sind dann nicht die wichtigsten Grundelemente des klassischen Voelkerrechts weggeraeumt ?

1.) gilt fuer die Beurteilung der Handlungen der kriegfuehrenden Maechte gegeneinander das Kriegsvoelkerrecht, das doch von dem freien Kriegsfuehrungsrecht und vom Duell-Charakter des Krieges und jedenfalls von der Rechtsgleichheit der Kriegfuehrenden ausgeht ?
2.) Kann, ja darf es noch Neutralitaet in einem solchen Kriege geben ?
3.) Kann das Ergebnis des Krieges, wenn der Angreifer siegt, rechtens sein ? insbesondere dann, wenn es in die Form eines Vertrages gepresst ist ? oder muss nicht die Staatengemeinschaft den Angreifer durch Nicht-Anerkennung um die Fruechte des Sieges bringen ? soll oder muss es vielleicht sogar ein gemeinsames Gewaltvorgehen der Staaten gegen den Angreifer geben ?

Wir stellen fest: Nicht einmal die Rechtstheorie hat alle Folgerungen gezogen. Die Staatenpraxis aber hat nach einigen Ansaetzen in einzelnen Punkten schliesslich nicht an einer einzigen Stelle durchgedrueckt.

Zum Ersten !

Die Geltung des Kriegsvoelkerrechts in einem Krieg ohne Ruecksicht auf den Ursprung des Krieges ist bisher von keinem Staat ernstlich bestritten worden. Zweifel, die aufgetaucht waren, wurden unmissverstaendlich behoben. Ich verweise auf die Resolution Nr. 3 der Voelkerbundsversammlung vom 4. Oktober 1921 und auf den Bericht des Elfer-Ausschusses des Voelkerbundes zur Anpassung der Satzung an den Pakt von Paris.

H0391 - 0020

Der Angreifer-Staat hat im Kriege dieselben Rechte und Pflichten wie der Angegriffene, naemlich die ueberkommenen kriegsvoelkerrechtlichen. Der Herr franzoesische Hauptanklaeger scheint mir, wenn ich recht verstehe, von dieser Linie abweichen, die vollen Konsequenzen jedoch nicht ziehen zu wollen. Aber auch in der juengsten Praxis der Staaten sehe ich nirgendwo die Neigung, vom bisherigen Weg abzugehen.

Zum Zweiten!

Man hat versucht, die Pflicht zur Neutralitaet zu verneinen, ja, schliesslich ei Recht zur Nicht-Neutralitaet, ja sogar das Recht zur Kriegfuehrung gegen den Angreifer den aussenstehenden Staaten zuzuschreiben. Einzelne Staatsmaenner und G lehrte haben sich ebenso leidenschaftlich fuer die Aushoehlung, ja Aechtung des Neutralitaetsrechtes eingesetzt, wie andere Staatsmaenner und Gelehrte fuer seinen unerschuetterten Weiterbestand gesprochen haben. Je klarer wurde, dass d ganze System der kollektiven Sicherheit in den einzelnen Faellen nicht funktion te, auf die alles ankam, naemlich in den Faellen, wo gegen eine Grossmacht einzuschreiten gewesen waere, setzte sich der Neutralitaetsgedanke mit neuer Kraft durch. Die voellige Diskreditierung des Voelkerbundes und des Briand-Kellogg-Pakt-Systems im Abessinien-Konflikt hat dann auch hier das klassische Voelkerrecht wieder in seine alte Stellung eingesetzt. Die Schweiz erklaerte 1935 ih uneingeschraenkte Neutralitaet; Belgien, Daenemark, Finnland, Luxemburg, Norwegen, Holland und Schweden folgten mit ihrer Koppenhagener Erklaerung vom 24. Juli 1938. Das Versagen des Voelkerbundes war der Grund, der auch offen genannt worden ist.

Zum Dritten:

Der Gedanke der Politik der Nicht-Anerkennung will dieses:

Die an einem Konflikt nicht beteiligten Staaten sollen sich als Glieder der Staatengemeinschaft verhalten und zwar schuetzend vor die Ordnung der Staatengemeinschaft stellen, indem sie dem Sieger, wenn er Angreifer gewesen sein soll te, die Anerkennung der Fruechte seines Sieges verweigern. Seine Gewalt-Lage sol nicht einmal zum Schein zur Rechts-Lage werden. Damit wird er um den Gewinn gebracht, und somit wird eines der Hauptanreizmittel zum Kriege beseitigt. Eine solche Politik der Nicht-Anerkennung reicht sicher nicht aus, fuer sich allein ein System der kollektiven Sicherheit zu gewaehrleisten, aber sie ist unerlaesslicher Bestandteil einer solchen Ordnung.

H0391 – 0021

Darueber kann es keinen Streit geben. Der Brasilianische Vertreter BRAGA hat sich ein Verdienst damit erworben, dass er auf der 2. Bundesversammlung, 1921, eine solche Politik der Voelkerbundsmitglieder unter dem Namen " allgemeine Rechtsblockade" vorschlug. Der finnische Vertreter PROCOPE legte 1930 vor der Bundesversamm-lung den Art.10 der Satzung in diesem Sinn aus. Die Noten des amerikanischen Staatssekretaers STIMSON vom 7. Januar 1932 an China und Japan gaben den Gedanken ein weltweites Echo. Ihren Inhalt nennt man gewoehnlich Stimson-Doktrin. Der Völkerbund nahm die Doktrin als Resolution der Versammlung vom 11. Maerz 1932 auf . Der Gedanke kehrt dann im Pakt von Rio de Janeiro vom 10. Oktober 1933 und in den Budapester Artikeln vom 10. September 1934 als Kernstueck wieder.Der Konflikt zwischen Italien und Abessinien 1935/ wurde der grosse Probefall, der ueber Sein oder Nicht-Sein des Systems der kollektiven Sicherheit entschied: Der Voelkerbund bezeichnete damals ein Grossmacht-Mitglied als Angreifer und verhaengte wirtschaftliche Sanktionen, er schreckte dann aber vor den militaerischen Zwangsmassnahmen zurueck und quaelte sich schliesslich nach Italiens Sieg in Verfahrensdebatten vor allem der XVIII. Bundesversammlung um eine Antwort auf die Frage, wie der Bund ohne offenen Verrat an seiner Verfassung das angegriffene Mitglied, das Kleinmacht-Mitglied Abbessinien aus der Liste der lebenden Staaten streichen und als Teil des italienischen Imperiums anerkennen koenne. Auch die Vereinigten Staaten druckten die Stimson-Doktrin nicht durch, sondern hielten sich streng neutral. Dies alles muss man wissen; und wissen muss man, dass die englische Regierung am 20. Februar 1935 durch den Lord Chancellor, Viscount SAMKEY, von den logischen Auswickelungen (ex-plications) hoeflich, aber bestimmt abrueckte und die alte Wahrheit ehrte: nicht aus der Logik kommt, was rechtens ist, sondern aus der Geschichte. Bei einer spaeteren Gelegenheit, als naemlich Staatssekretaer CORDELL HULL allen Maechten am 16. Juli 1937 eine Darlegung der amerikanischen Prinzipien der Politik uebergeben hatte, warnte die portugiesische Regierung vor der "abstrakten und verallgemeinernden Neigung mancher Juristen sie warnte vor der Suche nach einer Einheitsformel und vor dem ungenuegenden Studium der geschichtlichen Gegebenheiten.

Wir stellen fest:

Mindestens schon mehrere Jahre vor 1939 gab es in der Wirklichkeit des zwischenstaatlichen Lebens keine wirksame a l l g e m e i n e voelkerrechtliche

H0391-0022

Regelung ueber verbotene Kriege.

Im Bewusstsein der leitenden Staatsmaenner und der Voelker hat keine solche a l l g e m e i n e Regelung existiert.

Das ist ja der innere Grund d fuer, dass immer staerker und immer umfassender de Weg der s p e z i e l l e n Voelkerrechtsregelung beschritten wurde: Es schlossen dann jeweils zwei Staaten in genauer Kenntnis ihrer besonderen geschi lichen Lage Vertraege mit dem Ziel der Sicherung des Friedens zwischen ihnen. Waehrend des zweiten Weltkrieges nun hat sich die Regierung der Vereinigten Staaten entschlossen, Grossbritannien zu helfen. England konnte Zerstoerer erwerben, und es bekam spaeter die Pacht - und Leih-Hilfe. In der amerikanisch Oeffentlichkeit wurde die Nichtmehr-Neutralitaet dieser Hilfsakte in ihrem Wese erkannt, von den einen beklagt, von den anderen begruesst, bald angegriffen, bald verteidigt. Mit vollem Recht haben die Verteidiger der Massnahmen vor der amerikanischen Oeffentlichkeit, vor allem Stimson und Cordell Hull, gar nicht versucht, sie als neutralitaetsgemaess zu rechtfertigen. Sie beriefen sich vielmehr auf den Pakt von Paris in seiner Auslegung durch die Budapester Artike Das waere, wie wir sahen, n ch Viscount Sankey's unbestreitbar richtiger Auffassung von den Quellen des Voelkerrechts schon im Jahre 1935 rechtsirrig gewes Nach der Entwicklung der Dinge seit dem it lienischen Sieg ueber Abessinien bewegten sich solche Erorterungen voellig ausserhalb der Rechtswirklichkeit. Sie dienten amerikanischen Auseinandersetzungen und hatten schon deshalb fuer das Voelkerrecht keine unmittelbare Bedeutung haben koennen. Und wenn sie zwischen den Staaten ausgesprochen worden waeren, hatten sie hoechstens der Rechtsschoepfung dienen koennen. Dass aber solche Erorterungen waehrend des riesigen Ringens nicht ein Recht hatten schaffen koennen, das man im Frieden mit so vielen als utopisch enthuellten Versuchen vergeblich erstrebt hatte, muss das wirklich erst behauptet oder gar bewiesen werden ? In diesem Stadium treffen mehrere, zum Teil sehr verschiedene Arten, rechtlichen Denkens aufeinander. Das gi gewisse unaufloesbare Meinungsverschiedenheiten. Aber keine Art rechtlichen Denkens irgendwo auf der Erde, von den aeltesten Zeiten bis zu den spaetesten, konnte oder kann Argumentationen ermoeglichen, die dem Wesen des Rechts einer geschichtlich gewordenen Ordnung menschlichen Zusammenlebens widersprech Wenn mehrere Regierungen Artikel annehmen, ueber deren Inhalt sie verschiedener Meinung sind, wenn dann diese Artikel in der Praxis der Regierungen kein Leben

H0391 - 0023

gewinnen - wie nach dieser Entstehung nicht zu verwundern ! - wenn nun Logiker diese Artikel auslegen, und die Praxis der Regierungen lehnt diese Auslegungen ausdruecklich oder stillschweigend ab, dann muss man sich bescheiden, sofern man eben bei der Aufgabe der rechtlichen Beurteilung bleiben will, so sehr auch das Ziel politisch oder moralisch erstrebenswert sein sollte. Aber : Lassen wir einmal die bittere Wirklichkeit jener Jahre seit dem italienisch-abessinischen Konflikt aus dem Auge. Nehmen wir einmal an, es haette einen allgemeinen, und zwar einen eindeutigen Pakt gegeben, den die Vertragspartner in innerlicher, in sachlicher Uebereinstimmung angenommen und gehandhabt haetten. Waere dann die Strafbarkeit Einzelner wegen Bruchs eines solchen Vertrages im Voelkerrecht gegeben gewesen ?

Nein.

Nicht einmal die Strafbarkeit des Staates, geschweige denn einzelner Maenner. Es waere nach dem geltenden Voelkerrecht mit dem Bruch eines solchen Vertrages nicht anders gewesen, als mit einer sonstigen Verletzung des Voelkerrechts. Der vertragsbruechige Staat beginge ein Voelkerrechtsdelikt, aber keine strafbare Handlung. Es ist gelegentlich versucht worden, aus den Worten Delikt, crime international und condamnation de la guerre auf ein voelkerrechtliches Kriminalrecht in unserem Fall zu schliessen. Solche Schluesse arbeiten mit unrichtigen Vordersaetzen. Jeder Jurist weiss, dass alles unrechtmaessige Verhalten "Delikt" heissen kann, nicht nur das strafbare. Und das Wort "crime" wird sogar ganz ausserhalb der rechtlichen Sphaere gebraucht. Und gerade in unserem Fall! Als die Voelkerbundsversammlung im Jahre 1927 den Krieg fuer eine "crime international" auf polnischen Antrag erklaerte, stellte der polnische Berichterstatter ausdruecklich fest, dass die Erklaerung nicht eigentlich ein rechtliches Instrument sei, sondern ein Akt von moralischer und erzieherischer Bedeutung.

Der Versuch, ein universales Weltsystem der kollektiven Sicherheit rechtlich zu organisieren, ist gescheitert. Das bedeutet aber nicht, dass damit die zahlreichen zweiseitigen Vertraege unanwendbar geworden sind, deren Aufgabe es ist, den Angriffskrieg zwischen den beiden Partnern auszuschliessen. Man wird freilich pruefen muessen, ob etwa die Vertragsparteien die Existenz oder

H0391 – 0024

Fortexistenz eines allgemeinen Apparates der kollektiven Sicherheit zur Voraussetzung der Geltung des Vertrages gemacht haben.
Von den einseitigen Zusicherungen, nicht anzugreifen, gilt dasselbe, wie von den bilateralen Vertraegen.
Es sind viele zweiseitige Nichtangriffs-Vertraege geschlossen und manche einseitige Zusicherungen gegeben worden. Bald bestimmt der politische, bald ein juristischer Begriff des Angriffs oder gar eine Mehrheit solcher juristischer Begriffe nebeneinander ueber Recht und Unrecht. Auch das Deutsche Reich hat eine Reihe solcher Vertraege geschlossen. Die sind von der Anklage zur Begruendung herangezogen worden. Ob alle diese Vertraege im kritischen Augenblick noch in Kraft waren, ist zu pruefen. Diese Pruefung muss den Herren Einzelverteidigern ueberlassen bleiben. Wenn aber das Deutsche Reich im Einzelfall, entgegen einem noch gueltigen Nicht-Angriffs-Vertrag, zum Angriff geschritten sein sollte, so hat es ein voelkerrechtliches Delikt begangen und haftet dafuer nach den Regeln des Voelkerrechts ueber voelkerrechtliche Delikte.
Aber nur das Reich. Nicht der Einzelne, und waere es das Staatsoberhaupt.
Das ist nach dem geltenden Voelkerrecht ueber jeden Zweifel erhaben. Es ist nicht noetig, darueber überhaupt zu sprechen. Denn es ist bis in die juengste Zeit hinein, weder im mandschurischen, noch im italienisch-abessinischen, noch im russisch-finnischen Konflikt auch nur die Moeglichkeit eroertert worden, diejenigen Menschen, die auf japanischer, oder italienischer, oder sowjetischer Seite fuer Planung, Vorbereitung, Eroeffnung und Durchfuehrung des Krieges zustaendig waren, oder einfach an diesen Akten irgendwie beteiligt waren, strafrechtlich zu verfolgen. Und die Anklage ist nicht etwa deshalb unterblieben, weil man in paradoxer Weise die Dinge nicht zu Ende gedacht haette. Sondern es ist nicht geschehen, weil es nicht geschehen kann, solange die Souveraenitaet der Staaten das organisatorische Grundprinzip der ganzen zwischenstaatlichen Ordnung ist.
Eines oder das Andere.

Vorsitzender: Es waere zweckmaessig, jetzt zu unterbrechen.

(Hierauf das Gericht fuer 10 Minuten unterbricht.)

H0391 - 0025

Sollte es dahin kommen, dass nach allgemeinem Weltrecht die Maenner, die an der Planung, Vorbereitung, Eroeffnung und Druchfuehrung eines voelkerrechtlich verbotenen Krieges beteiligt waren, vor ein Strafgericht gestellt werden konnten, dann unterlaegen die Entscheidungen ueber die letzten Existenzfragen des Staates einer ueberstaatlichen Kontrolle. Man koennte selbstverstaendlich auch solche Staaten noch souveraen nennen, aber sie waeren nicht mehr souveraen. KELSEN wiederholt in seiner schon mehrfach erwaehnten Abhandlung von Ende 1943, die er nach der Moskauer Konferenz vom 1.11.1943 schrieb, immer wieder den Satz, dass in der Frage des Friedensbruchs nach geltendem allgemeinen Voelkerrecht eine Strafbarkeit Einzelner nicht besteht und wegen der Souveraenitaet nicht bestehen kann.

Fuer die Europaer jedenfalls hat der Staat seit den letzten vier Jahrhunderten, vor allen seit dem immer staerkeren Vordringen des Nationalstaatsgedankens die Wuerde einer Ueberpersoenlichkeit gewonnen.

Selbstverstaendlich sind Staatsakte Handlungen von Menschen. Aber es sind eben Staats-Akte, Akte des Staates durch seine Organe und nicht Privatakte der Herren Mueller oder Schmidt.

Was die Anklage tut, wenn sie im Namen der Welt-Rechtsgemeinschaft einzelne Maenner wegen ihrer Entschluesse ueber Krieg und Frieden rechtlich verurteilt sehen will, das ist in der Perspektive der europaeischen Geschichte eine "Privatisierung" des Staates, ja, ein Erschlagen des Staates im Geiste. Eine solche Anklage, ueber deren moralische Berechtigung ich nicht zu handeln habe, eine solche Anklage ist - wie wir schon zeigten - unvereinbar mit dem Wesen der Souveraenitaet mit dem Fuehlen der meisten Europaer. Es scheint freilich, als fuehlten nicht nur Europaer so. Im Jahre 1919, in Paris, wandten sich am schaerfsten die amerikanischen Vertreter in der Kriegsschuld-Untersuchungs-Kommission gerade auch wegen der Unvereinbarkeit eines solchen Verfahrens mit der Souveraenitaet des Staates gegen eine rechtliche Aburteilung des Kaisers. Und man kann den Gedanken der Souveraenitaet ueberhaupt nicht staerker anerkennen, als es KELLOGG acht Jahre spaeter bei den Verhandlungen zum Pakt von Paris getan hat, als er erklaerte, wie ich schon sagte: Jeder Staat ist alleiniger Richter ueber sein Verhalten in der Existenzfrage.

Manche Zeit vergoettert die Souveraenitaet des Staates. Manche andere verflucht sie. Manche vergoettert und verflucht sie im Einen. So unsere Zeit. Vielleicht

H0391 - 0026

findet eine Umwandlung der Werte statt. Vielleicht wirddie Weltgemeinschaft der hoechste politische Wert der Voelker an Stelle der einzelnen Staaten, die es bisher jedenfalls waren. Vielleicht kommen wir dahin, dass die Entfesselung eines moralisch und auch rechtlich verdammenswerten Krieges fuer das allgemeine Rechtsgefuehl Hochverrat an der Weltgemeinschaft ist; vielleicht kommen wir dahin, dass eine Regierung, die einen solchen Krieg entfesselt, an das Ausland verraten werden darf oder gar verraten werden muss, ohne dass man noch rechtlich von Landesverrat sprechen darf ? Heute stehen die Voelker nirgendwo in ihrer Mehrheit, geschweige denn geschlossen auf diesem Standpunkt.

Die Bestrafung Einzelner durch die Voelkerrechtsgemeinschaft wegen Bruchs des zwischenstaatlichen Friedens kann somit nur angeordnet werden, wenn die Grundlagen des geltenden Voelkerrechts und die im Lebensgefuehl der europaeischen Voelker seit Jahrhunderten fast verwurzelten Wertvorstellungen aufgegeben werden, fuer die der Staat, der eigene souveraene Staat die unabdingbare Grundlage der freien Persoenlichkeit ist.

Die Anklage zerschlaegt in Gedanken den deutschen Staat fuer eine Zeit, wo er in voller Kraft aufrecht stand und durch seine Organe handelte. Sie muss es tun, wenn sie einzelne Menschen wegen zwischenstaatlichen Friedensbruchs treffen will. Sie muss die Angeklagten zu Privatpersonen machen. Aber dann fuegt sie die Angeklagten - sozusagen auf der privaten Ebene - mit Hilfe der dem angelsaechsischen Recht entnommenen und uns fremden Strafrechtsvorstellung einer Conspiracy zusammen, gibt ihnen den Viel-Millionen-Unterbau von Organisationen und Gruppen, die als verbrecherisch bezeichnet werden, und laesst damit doch wieder eine ueberpersoenliche Groesse erscheinen.

Soweit das Statut dieses alles mit seinen Vorschriften stuetzt, statuiert es grundsaetzlich Neues, wenn man mit dem Herrn britischen Hauptanklaeger am geltenden Voelkerrecht misst. Das, was - von Europa kommend - schliesslich die ganze Welt umfasst hat und Voelkerrecht heisst, ist seinem Wesen nach ein Recht der Nebeneinanderordnung souveraener Herrschaftsverbaende. Messen wir die Vorschriften des Statuts an diesem Recht, so muss gesagt werden: Die Vorschriften des Statuts negieren die Grundlagen dieses Rechts, sie nehmen das Recht eines Weltstaates vorweg.

H0391 - 0027

Sie sind revolutionaer.
Vielleicht gehoert ihnen im Hoffen
und Sehnen der Voelker die Zukunft.

Der Jurist, und nur als solcher darf ich hier sprechen, hat lediglich festzustellen, dass sie neu sind, umstuerzend neu.Das Recht ueber Krieg und Frieden zwischen den Staaten hatte fuer sie keinen Platz, konnte fuer sie keinen Platz haben. So sind die Strafgesetze mit rueckwirkender Kraft.

B.

Nur hat - wenn ich recht verstehe - der Herr franzoesische Hauptanklaeger in seiner menschlich tief packenden Rede die Souveraenitaet der Staaten anerkannt und ganz richtig gesehen, dass zwischen dem Statut und dem geltenden Voelkerrecht eine unueberbrueckbare Kluft besteht, wenn es einzelne Maenner wegen Bruchs des zwischenstaatlichen Friedens kriminell bestraft sehen will. Er verlegt deshalb den Prozess aus der Ebene des Voelkerrechts in die Ebene des Staatsrechts. Es haette ja sein koennen, dass eine deutsche Staatsgewalt nach dem Krieg mit denjenigen Maennern abgerechnet haette, die fuer die Entfesselung des Krieges verantwortlich waren. Da nun heute das gesamte Leben dem deutschen Volkes gelaehmt ist, nehmen diejenigen fremden Maechte, die in vertraglicher Zusammenarbeit miteinander die Territorialgewalt in Deutschland haben, die Abrechnung vor. Das Statut hat die Normen gesetzt, die das Gericht bei seiner Untersuchung und bei seinem Spruch lenken sollen.

Es kann hier ungeprueft bleiben, ob diese Auffassung rechtlich richtig ist oder nicht.

Auch wenn sie richtig sein sollte, wird unsere Frage dadurch nicht geaendert: Wir muessen in dieser Ausgangsstellung nicht weniger als bei der voelkerrechtlichen wissen, wie weit das Statut Strafgesetze mit rueckwirkender Kraft gibt. Aber wir muessen jetzt die Vorschriften des Statuts ausser am Voelkerrecht, das fuer das Deutsche Reich gegolten hat,und im Territorialstrafrecht messen, dass zur Zeit der Tat fuer die Angeklagten verbindlich war. Es ist ja von vornherein moeglich, dass ein Staat, ein Mitglied der Staatengemeinschaft, in seinem Strafrecht kosmopolitischer ist als das derzeitige Voelkerrecht. Dann koennte eine Norm des Statuts, die gegenueber dem geltenden Voelkerrecht neu ist, einem schon bestehenden Territorialgesetz entsprechen, und dann waere es eben kein Strafgesetz mit rueckwairkender Kraft. Wie war also in dem territorialen Strafrecht, dem die

H0391 - 0028

Angeklagten zur Zeit der Vorbereitung und Entfesselung der Kriege unterstanden, der Bruch des zwischenstaatlichen Friedens, insbesondere der Bruch von Nicht-Angriffs-Vertraegen behandelt ?

Es koennte sein, dass in einem Staat diejenigen Menschen mit Strafe bedroht werden, die entgegen voelkerrechtlichen Verpflichtungen dieses Staates einen Krieg vorbereitet oder entfesselt oder gefuehrt haben. Das waere allerdings voellig unpraktisch. Denn auch ueber die innere Abrechnung entscheidet der Ausgang des Krieges. Einer siegreichen Regierung droht kein Strafgericht. Im Falle der Niederlage aber gibt eben die Niederlage das Mass der Abrechnung.

Auf alle Faelle sind die Bestimmungen des Statuts ueber die Bestrafung wegen Bruchs des zwischenstaatlichen Friedens fuer das Territorialstrafrecht, dem die Angeklagten zur Zeit der Tat unterstanden, neu.

Wenn man aber den Satz "nulla poena sine lege praevia" nicht so versteht, wie er auf dem europaeischen Kontinent verstanden wird: Gesetz im Sinne von " "lex" ist eine staatlich gesetzte Norm, ist Staatsgesetz, sondern wenn man der Auffassung ist, die - soviel ich sehe- den englischen Rechtsdenkern eigentuemlich ist, naemlich der Auffassung, dass Gesetz imSinne vom lex auch eine eingewurzelte Norm der Moral, der guten Sitte sein kann, dann bleibt uns noch eine Frage: Haben - wie die Dinge nun einmal waren - die Angeklagten, ehemalige Minister, militaerische Fuehrer, Lenker der Wirtschaft, Leiter hoeherer Behoerden zur Zeit der Tat ein Verhalten als pflichtwidrig empfunden oder auch nur empfinden koennen, das nun durch nachtraegliches Gesetz unter Strafe gestellt wird ?

Die Antwort auf diese Frage kann nicht anders gegeben werden, als mit einem Hinblick in das Wesen der deutschen Reichsordnung im Augenblick der Tat.

Das Deutsche Reich war eingegliedert in die Gemeinschaft der Staaten in der Gestalt, in der Verfassung, die es jeweils im Lauf der Zeit hatte. So, wie das mit jedem Glied der Staatengemeinschaft der Fall ist. Die Vereinigten Staaten und das Britische Weltreich, die Union der Sowjet-Republiken und die Franzoesische Republik, Brasilien und die Schweiz stehen im Gefuege der Voelkerrechtsfamilie mit der Staatsordnung, die sie gerade haben.

Mit vollem Recht hat deshalb die Anklage den Versuch unternommen, diese konkrete Gestalt des Reiches gedanklich zu erfassen. Denn ohne einen solchen Versuch kann in diesem Prozess niemand zu einem Urteil ueber Recht und Unrecht kom-

H0391-0029

men. Uebrigens scheinen mir auch viele moralische Fragen, die hier aufgeworfen sind, einen solchen Versuch zu verlangen. Ich fuerchte aber, dass man mit dem Bild, das die Anklage entworfen hat, der Wahrheit nicht so nahe kommen kann, wie es trotz der Kompliziertheit des Sachverhaltes moeglich ist.

Die Anklage geht aus von der Vorstellung einer Welteroberungsverschwoerung von ein paar Dutzend Verbrechern. Das deutsche Staatswesen wird, wenn man die Dinge so sieht, zu einem blossen Schatten oder zu einem blossen Werkzeug. Aber dieses Staatswesen war laengst da; das ungeheure Gewicht seiner Geschichte konnte niemand beiseite schieben. So manches aus dieser Geschichte, im Inneren und besonders im Aeusseren, hat Hitler den Aufstieg zur Macht ueberhaupt erst ermoeglicht oder erleichtert; und so manches aus dieser Geschichte hat Hitler in der Auswahl seiner Ziele und Mittel gelenkt, getrieben, beschraenkt oder gebremst, hat mitentschieden ueber Erfolg oder Misserfolg seiner Massnahmen und Unternehmungen.

Die Anklage hat gewiss recht darin, dass sie mit grossen Nachdruck hingewiesen hat auf das Fuehrerprinzip. In der Tat: Dieses sogenannte Fuehrerprinzip ist fuer das Auge und noch staerker fuer das Ohr des deutschen Volkes wie der Weltoeffentlichkeit das organisatorische Leitprinzip in der Entwicklung der Reichsverfassung seit 1933 gewesen.

Eindeutig war es freilich nie. Und es hat seine Natur im Laufe der Jahre sehr veraendert. Im Leben der Menschen sind Fuehren und Herrschen von Haus aus Gegensaetze. Es gibt eine - ich moechte sagen - : seelenlose mechanische Art der Menschenlenkung, das Herrschen, das Kommandieren. Und es gibt eine andere: das vorbildliche Vorangehen mit freiwilliger Nachfolge, das Fuehren oder wie man es nennen mag. Diese Unterscheidung zweier grundverschiedener Methoden der Menschenlenkung wird oft schon sprachlich erschwert; im Deutschen etwa dadurch, dass man Fuehren gelegentlich als charismatisches Herrschen oder Herrschen mitunter als Fuehren bezeichnet. Weiter wird die Unterscheidung dadurch erschwert, dass zwischen denselben Menschen bald das Fuehren, bald das Herrschen wirksam wird, oder dadurch, dass eigentliche Formen des Fuehrens fuer das Herrschen oder eigentliche Formen des Herrschens fuer das Fuehren benutzt werden. Jeder Staat stand, steht und wird stehen vor der Frage, wie er diese beiden Methoden verbindet, so, dass sie sichergaenzen, foerdern, kontrollieren. Beide Methoden treten immer und ueberall auf. Es hat noch nie und nirgends einen wirklich grossen

Herrscher gegeben, der nicht auch Fuehrer gewesen waere. Aber auch die kleinen Herrscher unterliegen diesem Zwang. Und das Hitler-Regime hat jedenfalls am Anfang eine Synthese der beiden Methoden gebracht, die mindestens den Schein einer ungeheuren Leistungsfaehigkeit hatte. Man hat dieser Synthese vielleicht nicht mit Unrecht vieles von dem zugeschrieben, was die Welt als Ergebnis einer unerhoerten Mobilisierung, Zusammenfassung und Steigerung der Kraefte einer Nation bald billigend, bald und oefter missbilligend angestaunt hat.

Diese besondere Synthese von Fuehren und Befehlen fand ihre staerkste Ausspraegung in der Person Hitlers selbst, in seinen Fuehrungsaktionen, etwa in seinen Reden und in seinen Befehlsakten. Hitlers Akte der Fuehrung und des Kommandierens wurden die Motoren des deutschen Staatslebens in jener Zeit. Dieser Erscheinung gilt es vor allem anderen gerecht zu werden. Sie ist fuer die Beurteilung des ungeheuren Tatsachenmaterials, das hier ausgebreitet worden ist, von schlechthin entscheidender Bedeutung. Bei aller Vorsicht nun, die dem wissenschaftlich denkenden Menschen selbstverstaendlich ist und die ihm ein kaum ueberwindbares Misstrauen befiehlt gegen jeden Versuch, so kurz zurueckliegende Ereignisse zu erfassen und zu bewerten, kann man vielleicht diese Behauptung wagen: Im Laufe der Jahre hat Hitler den Befehl mehr und mehr vor den Akten der Fuehrung bevorzugt und schliesslich so sehr in den Vordergrund geschoben, dass der Befehl und nicht der Fuehrungsakt die alles entscheidende Tatsache wurde. Aus dem Volksmann Hitler wurde mehr und mehr der Diktator. Die Reden, in denen er sich bis zum Ueberdruss selbst willigster Anhaenger wiederholte und bis zum Verdruss auch glaeubiger Gefolgsleute ueberschrie, wurden seltener, die Gesetzgebungsmaschine aber lief immer schneller. Eine spaetere Zeit wird vielleicht erkennen, wieweit die grosse Aenderung, die sich in der Einstellung des deutschen Volkes zu Hitler schon vor dem Krieg anbahnte, Ursache oder Wirkung dieser Wandlung ist.

Waehrend Hitler in der Frage einer Aeusserlichkeit, naemlich in der Frage, wie er genannt zu werden wuenschte, danach draengte, nicht mehr "Fuehrer und Reichskanzler", sondern nur noch "Fuehrer" zu heissen, ging die Staatsfuehrung genau den entgegengesetzten Weg: Das Fuehren verschwand mehr und mehr, und es blieb die nackte Herrschaft. Der Befehl des Fuehrers wurde zum zentralen Element des deutschen Staatsgefueges.

In der oeffentlichen Hierarchie brachte diese Entwicklung fuer die Macht Hitlers eher einen Zuwachs, als eine Minderung. Die deutschen Beamten und Offi-

H0391-0030

H0391 - 0031

ziere hatten in ihrer grossen Mehrheit hinter dem organisierten Fuehren nichts anderes gesehen als einen neuartig etikettierten und womoeglich noch buerokratischeren Herrschaftsapparat und womoeglich noch buerokratischeren Herrschaftsapparat neben dem ueberkommenen staatlichen. Als der Befehl Hitlers das grosse A und O wurde, fuehlten sie sich sozusagen wieder im gewohnten Gleis. Das Unheimliche, Raetselhafte war gewichen. Sie waren wieder in ihrer Welt der Subordination. Immerhin hatte aber diese Entwicklung dem Befehl des Fuehrers auch bei ihnen einen besonderen Nimbus verliehen; gegen den Befehl des Fuehrers gab e s keinen Widerspruch. Man nochte allenfalls Bedenken vorbringen; blieb aber der Fuehrer bei seinem Befehl, so war die Sache entschieden. Sein Befehl war etwas ganz anderes als der Befehl irgend eines Funktionaers der Hierarchie unter ihm.

Damit sind wir bei der fuer diesen Prozess grund legenden Frage: Was ist der Befehl Hitlers in der deutschen Staatsordnung gewesen ? Gehoerte er zu der Art von Befehlen, die von dem Statut dieses Gerichtes als Strafausschliessungsgrund beiseite geschoben wurden ?

Es ist fuer einen Juristen, der in den Gewoehnungen des sogenannten Rechtsstaates auf gewachsen ist, vielleicht schwerer gewesen als fuer andere Menschen, das erst langsame, dann immer schnellere Abbroeckeln des Rechtsstattlichen zu erleben; denn er ist nie in der neuen Ordnung heimisch geworden, hat immer halb und halb ausserhalb gestanden. Aber gerade deshalb weiss er wohl auch besser als jemand sonst um die Eigenart dieser neuen Ordnung. Es muss versucht werden, sie verstaendlich zu machen.

Die staatlichen Befehle, siemoegen Normen setzen oder Einzelfaelle entscheiden, koennen stets an dem bisherigen gesetzten oder ungesetzten Recht dieses Staates gemssen werden , aber auch an den Normen des Voelkerrechts, der Sittlichkeit, der Religion. Irgendwer, und waere es das eigene Gewissen des Befehlenden, fragt immer: Hat der Befehlende etwas befohlen, was er nicht befehlen durfte ? Oder: Hat er seinen Befehl etwa in einem unzulaessigen Verfahren gebildet und kundgetan ? Ein unvermeidbares Problem fuer jede Herrschaft besteht aber nun darin: Soll oder kann sie den Gliedern der Hierarchie, ihren Beamtenund Offizieren, das Recht einraeumen oder gar die Pflicht auferlegen, jeden Befehl, der von ihnen Gehorsam verlangt, jederzeit darauf zu pruefen, ob er rechtens ist, und darnach zu entscheiden, ob sie Gehorsam leisten oder verweigern ?

H0391 - 0032

Keine Herrschaft, die bisher in der Geschichte aufgetreten ist, hat diese Frage bejaht. Immer ist nur gewissen Gliedern der Hierarchie dieses Recht eingeraeumt worden; und auch nichtunbeschraenkt. So zum Beispiel auch in der extremen demokratischen Staatsordnung des deutschen Reiches der Weimarer Republik oder heute unter der Besatzungsherrschaft der vier Grossmaechte ueber Deutschland.

Soweit ein solches Pruefungsrecht den Gliedern der Hierarchie nicht eingeraeumt wird, ist fuer sie der Befehl rechtens.

Jedes Staatsrecht, auch das Staatsrecht der modernen Staaten, kennt Staatsakte, die von den Behoerden zu respektieren sind, selbst wenn sie fehlerhaft sein sollten. Gewisse Normsetzungen, gewisse rechtskraeftig gewordene Einzelfallentscheidungen gelten, selbst wenn der Befehlende ueber seine Kompetenz hinausgegangen ist oder sich in der Form vergriffen hat.

Schon weil das Zurueckgehen auf einen noch hoeheren Befehl einmal ein Ende haben muss es in jeder Herrschaft Befehle geben, die fuer die Glieder der Hierarchie auf alle Faelle verbindlich sind, die also fuer die Amtstraeger Recht sind, moegen auch Aussenstehende feststellen, dass sie nach dem bisherigen Recht dieses Staates oder nach ausserstaatlichen Normen nach Inhalt oder Form fehlerhaft sind.

In unmittelbaren Demokratien, z.B. ist dann der in dem Abstimmungsbeschluss des Volkes gegebene Befehl schlechthin geltende Norm oder schlechthin verbindliche Verfuegung. Roussoau hat gewusst, wie sehr die volonte de tous gegen das Richtige verstossen kann; er hat aber nicht verkannt, dass die Befehle dieser volonte de tous verbindlich sind.

In mittelbaren Demokratien moegen die Beschluesse eines Kongresses, einer Nationalversammlung, eines Parlamentes dieselbe Kraft haben.

In der gemischt-mittelbaren-unmittelbaren Demokratie der Weimarer Verfassung des Deutschen Reiches waren die vom Reichstag mit verfassungsaendernder Mehrheit beschlossen und verkuendeten Gesetze fuer alle Funktionaere, auch fuer die unabhaengigen Gerichte, auf alle Faelle Recht, selbst wenn der Gesetzgeber mit diesen Gesetzen wissentlich oder nicht-wissentlich gegen nichtstaatliche Normen etwa kirchliche Normen oder voelkerrechtliche Normen verstossen haben sollte. Im letzteren Falle haette sich das Reich eines voelkerrechtlichen Unrechts schuldig gemacht. Es haette naemlich nicht dafuer gesorgt gehabt, dass eine Gesetzgebung voelkerrechtsgemaess war. Es haette deshalb nach dem voelker-

H0391 - 0033

rechtlichen Vorschriften ueber die Bereinigung voelkerrechtlicher Delikte geheftet. Aber solange das betreffende Gesetz nich nach den Normen des deutschen Verfassungsrechtes beseitigt worden waere, haette es von allen Amtstraegern der Hierarchie befolgt werden muessen. Kein Funktionaer haette das Recht, geschweige denn die Pflicht gehabt, die Rechtsverbindlichkeit zu pruefen, mit dem Ziel, je nach dem Ergebnis dieser Pruefung Gehorsam zu leisten oder zu verweigern. Das ist in keinem Staat der Welt anders. Es war nie anders und kann auch nicht anders sein. Jeder Staat noch hat es erlebt, dass seine letzten Befehle, seine hoechsten Befehle, die fuer die Hierarchie verbindlich sein muessen, wenn die Staatsordnung ueberhaupt bestehen soll, gelegentlich in Widerspruch stehen zu ausserstaatlichen Normen, zu goettlichem Recht, zu natuerlichem Recht, zu vernuenftigem Recht. Gute Regierungen muehen sich, solche Konflikte zu vermeiden. Zum Schmerz, ja zur Verzweiflung von vielen Deutschen hat Hitler haeufig solche Konflikte und schwere Konflikte geschaffen. Und darum schon war sein Regieren kein gutes Regieren, mag es auch durch einige Jahre hindurch auf manchen Gebieten erfolgreich gewesen sein. Nur muss bereits hier gesagt werden: Diese Konflikte haben nie, wenigstens nicht sofort das ganze Volk oder die ganze Hierarchie getroffen, sondern immer nur Gruppen des Volkes oder Einzelstellen der Hierarchie; und die Betroffenen wurden nur zum Teil im Zentrum ihres Lebens gepackt, viele nur am Rande beruehrt. Gar nicht zu reden von denjenigen Konflikten, die der ueberwaeltigenden Mehrheit des Volkes und der Hierarchie unbekannt blieben, gar nicht zu reden also von den Befehlen, mit denen sich Hitler nicht nur im Einzelfall unmenschlich zeigte, sondern einfach ausserhalb des Menschlichen stellte. Es ist eine rein akademische Frage: waere Hitlers Macht so fest verwurzelt worden oder haette sie sich gehalten, wenn jene Aussermenschlichkeiten groesseren Teilen des Volkes und der Hierarchie bekannt geworden waeren ? Sie wurden es eben nicht.

H0391 – 0034

In einem Staat nun, in dem die gesamte Macht der letzten Entscheidungen in der Hand eines einzelnen Menschen zusammengefasst ist, sind die Befehle dieses Einen fuer die Glieder der Hierarchie schlechthin verbindlich. Dieser Eine ist ihr Souveraen, ist fuer sie legibus solutus, wie das - soviel ich sehe - zuerst die franzoesiche Staatslehre ebenso scharfsinnig wie beredt dargestellt hat. Die Welt steht ja nicht zum ersten Mal vor einer solchen Erschei ung. Frueheren Zeiten mag sie sogar als das Normale erschienen sein. In der mordernen Welt, in der Welt der Verfassungen der vom Volk ueberwachten Gewaltenteilung erscheint die absolute Monokratie als grundsaetzlich nicht wichtig. Und wenn es heute noch nicht der Fall ist, eines Tages wird die Welt wissen, dass die ungeheuere Mehrheit der nachdenkenden Deutschen in diesem Punk nicht anders gedacht hat als die meisten nachdenkenden Menschen der anderen Voelker in Luropa und ausserhalb.

Dennoch koennen eben durch Ereignisse, die in ihrer Gesamtheit kein Mensch voll ueberschen und noch weniger nach Gefallen beherrschen kann, solche absolut monokratische Verfassungen entstehen. So ist es im Deutschen Reich seit Anfang 1933 geschehen. Dies ist aus der Weimarer Parlamentsrepublik, die unter Hindenburg zur Praesidentschaftsrepublik verwandelt wurde, nach und nach in mehreren Schichten geowrden, in einem Prozess, der zum Teil in Staatsaktion die Entwicklung vorantrieb, dabei legale Formen betonte und in Staatsurkunden abgelesen werden kann, zum Teil aber einfach in gebilligter Gewohnheit die Normen formte. Das Reichsgesetz vom 24. Maerz 1933, durch das die Einrichtung des Reichs-Regierungs-Gesetzes geschaffen und somit die Gewaltenteilung im herankoemmlichen Sinn praktisch beseitigt wurde, ist nach dem Sitzungsprotokoll des Reichstages mit verfassungsaendernden Mehrheit zustandegekommen. Es ist an der Legalitaet des Gesetzes dennoch gezweifelt worden, da ein Teil der gewaehlten Abgeordneten polizeilich von der Sitzung ferngehalten und ein anderer Teil der anwesenden Abgeordneten eingeschuechtert gewesen sei, sodass nur scheinbar eine verfassungsaendernde Mehrheit das Gesetz beschlossen habe.

H0391-0035

Ja, man hat gesagt, dass kein Reichstag, und waere es mit allen Stimmen bei voelliger Anwesenheit, das Verfassungsgrundprinzip der Gewaltenteilung haette wegbeschliessen koennen, denn keine Verfassung koenne zu ihrem Selbstmord ermaechtigen. Wir brauchen das nicht zu pruefen : die Einrichtung des Regierungsgesetzes ist durch undiskutierte Prozis so fest verwurzelt worden, dass nur eine voellig wirklichkeitsfremde Formaljurisprudenz Paragraphen gegen das Leben auszuspielen und die vollzogene Verfassungswandlung zu ignorieren versuchen kann. Und aus demselben Grunde ist es eine Fehlkonstruktion, wenn man ignoriert, wie sich dann das Regierungsgesetz, d.h. das Kabinettsgesetz gewohnheitsmaessig zu einer von mehreren Gestaltungen der Gesetzgebung des Fuehrers verwandet hat. An der Basis jeder Staatsordnung wie jeder Ordnung ueberhaupt staht eben die Gewohnheit. Seit Hitler Staatsoberhaupt geworden war, hat die Praxis rasch dahingefuehrt, dass Hitler als unbestrittener und unbestreitbarer Inhaber jeder Zustaendigkeit vor der Hirarchie wie vor dem ganzen Volk stand.

Das Ergebnis der Entwicklung war jedenfalls :

Hitler wurde der oberste Setzer der Normen wie auch der Einzelbefehle.

Er wurde das nicht zuletzt wohl unter dem Eindruck der ueberraschenden Erfolge oder dessen, was man in Deutschland oder im Auslande als Erfolg ansah, zumal im Laufe dieses Krieges. Vielleicht ist das deutsche Volk wenn auch mit starkem Unterschieden zwischen Nord und Sued, West und Ost - besonders leicht der tatsaechlichen Macht unterten, besonders leicht durch Befehl zu lenken, besonders gewohnt an den Gedanken der Obrigkeit. So mag der ganze Prozess erleichtert worden sein.

Nicht voellig klar war schliesslich nur Hitlers Verhaeltnis zum Richterspruch. Denn selbst in Hitler - Deutschland ist der Gedanke nicht abzutoeten gewesen, dass es unerlaesslich sei, die Rechtspflege durch unabhaengige Gerichte ausueben zu lassen, wenigstens in den Angelegenheiten, welche die breiten Massen in ihrem Alltagsleben angehen. Bis in die oberste Gruppe der Partei-

H0391-0036

funktionaere -das haben einige der hier vorgelegten Reden des damaligen Reichsrechtsfuehrers, des Angeklagten Dr. Frank gezeigt - hielt sich ein allerdings nicht sehr erfolgreicher Widerstand, als auch die Rechtspflege in buergerlichen Sachen und in gemeinen Strafsachen unter das sic volo sic jubeo des einen Mannes gepress werden sollte. Aber : Ausserhalb der schliesslich auch wankenden Justiz war die absolute Monokratie vollkommen. Die pompoese Erklaerung des Reichstages ueber die Rechtsstellung Hitlers vom 26. April 1942 war in der Tat nur eine Feststellung dessen, was schon laengst Praxis geworden war.

Der Befehl des Fuehrers war Gesetz schon geraume Zeit vor diesem zeiten Weltkrieg.

In dieser seiner Staatsordnung ist das Deutsche Reich von den uebrigen Staaten als Partner behandelt worden und zwar im gesamten Bereich der Politik. Ich will dabei gar nicht so sehr auf die durch das deutsche Volk so einpraegsame und fuer jede Opposition in Deutschland so verhaengnisvolle Weise eingehen, wie das im Jahre 1936 bei den Olympischen Spielen geschah, bei der Veranstaltung, zu der Hitler die Abordnungen der fremden Nationen nicht befehlen konnte, wie er Deutsche zum Nuernberger Parteitag mit seinen Staatsveranstaltungen kommandierte. Ich moechte vielmehr nu darauf hinweisen, dass die Regierungen der maechtigsten Reiche der Welt das Wort dieses " allmaechtigten Mannes als die letzte un fuer jeden Deutschen widerspruchslos gueltige Entscheidung angesehen und ihre Entschluesse gerade in den groessten Fragen auf der Tatsache aufgebaut haben, dass Hitlers Befehl widerspruchslos galt. Man hat sich - um nur die markantesten Faelle zu nennen - auf diese Tatsache verlassen, als der entschlische Ministerpraesident Neville Chamberlain nach der Konferenz von Muenchen bei der Landung in Croyden das beruehmte Friedenspapier vorwies. Man hat sich an diese Tatsache gehalten, als man gegen das Reich, als die barbarische Despotie dieses einen Mannes zu Felde zog.

Noch nie hat eine Staatsordnung allen Menschen gefallen, die unter ihr leben oder im Ausland ihre Auswirkungen spueren. Die deutsche Staatsordnung der Hitlerzeit hat im Inland und Ausland

H0391 - 0037

besonders vielen und zunehmend mehr Menschen missfallen. Das aendert aber nichts daran, dass sie eben gegolten hat. Nicht zuletzt wegen jener Anerkennung von aussen und wegen jener Wirksamkeit, die einen englischen Ministerpraesidenten in der kritischen Zeit zu der in der ganzen Welt beruehmt gewordenen Feststellung brachte, die Demokratien brauchten jeweils zwei Jahre laenger als die autoritaeren Regierungen, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Nur wer froestelnd und wie ausgestossen aus dem eigenen Volke inmittel blindgläeubiger, diesen Mann als einen Unfehlbaren vergoetterter Massen gelebt hat, weiss, wie fest die Macht Hitlers in der Gefolgschaft der Namenlosen, Unzaehligen verankert war, die ihm nur Gutes, nur das Richtige zutrauten. Sie kannten ihn nicht persoenlich, fuer sie war er, was die Propaganda aus ihm machte, aber das war er dann so kompromisslos, dass jeder der ihn aus der Naehe sah und anders sahk klar wusste : Auflehnung ist voellig nutzlos und in den Augen der Mitmenschen nicht einmal Martyrertum.

Waere es daher nicht ein Selbstwiederspruch im Handeln, wenn in den Normen dieses Prozesses zugleich diese beiden Behauptungen zu Grunde gelegt werden sollten ?

Das Reich war eine Despotie dieses einen Mannes und gerade dadurch eine Weltgefahr. Jeder Funtionaer hat das Recht, ja die Pflicht, die Befehle dieses Mannes nachzupruefen und je nach dem Ergebnis dieser Pruefung zu befolgen oder nicht zu befolgen.

Die Funktionaere hatten weder das Recht noch gar die Pflicht, die Befehle des Monokraten auf ihre Rechtsmaessigkeit nachzupruefen. Fuer sie konnten diese Befehle ueberhaupt nicht rechtswiedrig sein, mit einer ganu gesehen : allerdings nur scheinbaren - Ausnahme, von der spaeter zu sprechen sein wird, naemlich mit der Ausnahme der Faelle, in denen sich der Monokrat nach den undiskutierbaren Wertungen unserer Zeit ausserhalb jeder menschlichen Ordnung stellte, in denen eine echte Frage, ob Recht oder Nichtrecht, gar nicht gestellt und somit eine echte Pruefung gar nicht aufgegeben war.

H0391 - 0038

Hitlers Wille war eben die letzte Instanz fuer ihre Erwaegungen ueber das, was zu tun oder zu lassen sei. Der Befehl des Fuehrers schnitt jede Eroertertung ab. Darum : Wer sich als Funktionaer der Hierarchie auf den Befehl des Fuehrers beruft, will nicht fuer eine rechtswidrige Handlung einen Strafausschliessungsgrund angeben, sondern er bestreitet die Behauptung, sein Verhalten sei rechtswidrig; denn der Befehl sei rechtlich unangreifbar, den er befolgt habe.

Nur wer das begriffen hat, kann ueberhaupt die schweren inneren Kaempfe verstehen, die in diesen Jahren so viele deutsche Amtstraeger bald bei diesem, bald bei jenem Erlass oder Beschluss Hitlers durchgefochten haben. Es handelte sich fuer sie in solchen Faellen nicht um einen Konflikt zwischen Recht und Unrecht: Streitigkeiten um die Legalitaet sanken zur Bedeutungslosigkeit herab. Es ging fuer sie um die Ligitimitaet : irdisches und goettliches Recht standen je laenger, je mehr und je oefter gegeneinander.

Darum : Was immer das Statut unter den Befehlen versteht, die es als Strafausschliessungsgrund beiseiteschiebt, kann der Befehl des Fuehrers damit gemeint sein ? Kann er unter den Sinn dieser Vorschrift fallen ? Muss man nicht diesen Befehl als das nehmen, was er nach der einmal gewordenen inneren deutschen Ordnung war ?, nach einer Ordnung, die von der Staatengemeinschaft ausdruecklich oder stillschweigend anerkannt war ? Vielen Deutschen hat die Machtstellung Hitlers von Anfang an nicht gefallen, und vielen Deutschen, die sie zunaechst begruesst haben, weil sie sich nach klaren, schnellen Entscheidungen sehnten, ist sie spaeter ein Greuel geworden. Das aendert aber nichts an diesem : Muessen nicht diejenigen Menschen, die nach dieser Ordnung, gern oder ungern, in der Hierarchie ihre Pflicht erfuellten, die Verurteilung wegen einer Handlung oder Unterlassung, die der Fuehrer befohlen hatte, als ein ihnen angetanes Unrecht empfinden ?

Eine Staatengemeinschaft koennte sich ja weigern, solche Staaten als Mitglieder aufzunehmen oder zu dulden, die eine despotische Verfassung haben. Doch war das bis jetzt nicht der Fall.

Soll es in Zukunft anders sein, so muessen die Nicht-Despotien die notwendigen Vorkehrungen dagegen treffen, dass sich ein Mitglied der Staatenfamilie in eine Despotie verwandelt oder dass von aussen eine Despotie in den Kreis der Familie tritt. Die Erkenntnis wird heute immer staerker, dass das der entscheidende Punkt in unserer Frage ist. Es muessen schon ganz besondere Umstaende gegeben sein, wenn sich ein modernes Volk despotisch regieren laesst, selbst, wenn es so gehorsamswillig ist wie das deutsche. Aber sobald es solche Umstaende gibt, dann ist von innen her kein Gegenmittel mehr da. Nur die Umwelt kann dann helfen. Erkennt sie aber statt dessen die Ordnung an, dass ist nicht zu sehen, woher von innen erfolgreicher Widerstand kommen soll. Mit diesem Hinweis auf die besonderen Umstaende und auf die Anerkennung durch die Umwelt machen wir auf Tatsachen aufmerksam, fuer deren Vorliegen z.B. in unserem Fall, kein Deutscher verantwortlich gewesen ist, die aber nicht weggedacht werden koennen, wenn danach gefragt wird, wie das alles moeglich war.

Es muss nun aber noch auf gewisse weitere Tatsachen aufmerksam gemacht werden, ohne deren Kenntnis nicht voll verstanden werden kann, dass sich die absolute Monokratie Hitlers so ungeheuer festsetzen konnte. Hitler hat in sich vereinigt die gesamte Macht der obersten Befehle, der nicht nachpruefbaren Befehle, der unbedingt geltenden Befehle, der in Normsetzung und Verwaltung. Unmittelbar unter ihm aber wurde die Staatsmacht aufgegliedert in eine kaum noch uebersehbare Fuelle von Zustaendigkeitsbereichen. Diese Bereiche aber wurden gegeneinander nicht immer scharf abgegrenzt. In den modernen Staatswesen, zumal in den Grosstaaten eines technisierten Zeitalters, ist das gar nicht zu vermeiden. Die Neigung aber, Zustaendigkeitsfragen zu ueberschaetzen, ist in Deutschland sicher nicht geringer als in einem anderen Lande. Das erleichterte die Aufrichtung von Scheidewaenden zwischen den Ressorts. Eifersuechtig wachte jedes Ressort darueber, dass kein anderes in seinen Garten eindrang. Es witterte ueberall Ausweitungstendenzen anderer Ressorts; bei der ungeheuren Fuelle von Aufgaben, die der sogenannte " totale " Staat auf sich gehaeuft hatte, konnten

H0391 – 0039

Doppel- und Dreifachzustaendigkeiten nicht ausbleiben. Ressortkaempfe waren unvermeidlich. Wenn eine Verschwoerung bestanden haben sollte, wie das die Anklage annimmt, so sind die Verschwoerer merkwuerdig unfaehige Organisatoren gewesen. Statt zusammenzuhalten und miteinander durch dick und duenn zu gehen, bekaempften sie einander. Statt einer Konspiration haben sie eher eine Dispiration. Die Geschichte der Eifersucht und des Misstrauens zwischen den Maechtigen unter Hitler muss noch geschrieben werden. Und nun vergegenwaertige man sich, dass man sich zwischen allen Ressorts und innerhalb der Ressorts mit immer mehr Geheimtuerei umgab : von Ressort zu Ressort und innerhalb der Ressorts von Stufe zu Stufe und auf den einzelnen Stufen wurden immer mehr Angelegenheiten " Geheimsachen ". Noch nie hat es in Deutschland soviel " oeffentliches Leben ", d.h. nicht privates Leben - gegeben wie unter Hitler: aber noch nie war das oeffentliche Leben fuer das Volk, vor allem aber fuer die einzelnen Glieder der Hierarchie selbst so verschleiert wie unter Hitler.

Der eine oberste Wille wurde ganz einfach technisch unentbehrlich. Er wurde die mechanische Klammer fuer das Ganze. Ein Funktionaer, der mit einem seiner Befehle auf Bedenken oder gar auf Widerstand anderer Funktionaere stiess, brauchte nur auf einen Befehl des Fuehrers hinzuweisen und er hatte gewonnenes Spiel. Viele, sehr viele unter denjenigen Deutschen, die das Regime Hitlers als unertraeglich empfanden, ja ihn wie den Teufel hassten, haben deshalb nur mit groesster Sorge dem Abtreten dieses von der Buehne entgegengesehen : Denn was sollte werden, wenn diese Klammer verschwand ? Es war ein diabolischer Zirkel.

Ich wiederhole : Ein Befehl des Fuehrers war fuer den Angesprochenen verbindlich und zwar rechtsverbindlich, auch wenn die Weisung dem Voelkerrecht oder anderen ueberkommenen Wertungen zuwiderlief.

Aber gab es nicht doch eine Grenze ? Die Anhaenger Hitlers im Volk haben jedenfalls in der ersten Zeit , d.h. gerade in der Zeit der Machtbegruendung, in der Zeit der schrittweisen Herausbildung der monokratischen Herrschaftsordnung in ihrem Fuehrer

H0391 - 0040

einen volksnahen Menschen, einen selbstlosen, beinahe uebermenschlich sicher fuehlenden und klardenkenden Staatslenker gesehen, ihm nur das Beste zugetraut und nur die eine Sorge gehabt : ob er sich auch die richtigen Maenner als Gehilfen aussuchte und ob er auch immer wusste, was sie taten. Diesem Hitler ist die ungeheuere Machtfuelle, ist die unbegrenzte Vollmacht gegeben worden. Sie umfasste wie in jedem Staat auch harte Befehle. Doch nie und nimmer war sie als Vollmacht zu Unmenschlichkeiten gemeint. Hier ist die Grenze. Aber diese Grenze ist seit je nirgendwann und nirgendwo ganz klar gezogen. Das deutsche Volk ist heute in seinen Meinungen, Gefuehlen und Absichten voellig zerrissen. Aber in Einem duerfte es mit wenigen Ausnahmen einig sein : Es wuerde als Anklaeger diese Grenze nicht nachsichtiger ziehen wollen als andere. Voelker bei ihren Maennern. Jenseits der Grenze war Hitlers Befehl keine Rechtsgrundlage. Doch darf nicht vergessen werden, dass diese Grenze nach dem Wesen der Dinge nicht verschwommen ist, sondern im Frieden anders verlaeuft als im Kriege, dem Umwerter so vieler Woerte, in dem die Menschen aller Nationen gerade auch unserer Zeit ihre Ehre in Taten setzten, vor denen sie sonst schaudern wuerden. Und der Entschluss zum Kriege gehoert als solcher trotz seiner ungeheueren Folgen nicht in den Bereich jenseits der Grenze. Bei keinem Volk der Erde.

Hitler selbst hat im Verhaeltnis zu seinen Untergebenen diese Grenze der Unmenschlichkeit, der Aussermenschlichkeit jedenfalls nicht als eine Grenze des Gehoersams anerkannt, und Auflehnung waere auch hier in den Augen und fuer die Entschluesse des unbeschraenkt Maechtigen, des ueber einen unwiderstehlichen Apparat Verfuegenden todeswuerdiges Verbrechen gewesen. Was sollte derjenige tun, der einen Befehl aus dem Bereich von Jenseits der Grenze erhielt ? Eine furchtbare Lage. Die Antwort der griechischen Tragoedie, die Antwort der Antigone in solchem Konflikt, kann nicht erzwungen werden. Es waere weltfremd, sie als Massenerscheinung zu erwarten oder gar zu verlangen.

Ehe wir nun zu der besonderen Frage kommen, wer im Reich die Entscheidung ueber Krieg und Frieden hatte, bleibt noch ein Wort

H0391 - 0041

H0391 – 0042

zu sagen zu den Gestalten, in denen Hitlers Befehle auftraten. Die Befehle Hitlers sind Entschliessungen nur dieses einen Mannes, ob sie muendlich oder schriftlich gegeben wurden, und im letzteren Fall: ob sie mehr oder weniger zeremoniell eingekleidet auftraten.

Es gibt Befehle Hitlers, die ohne weiteres als solche zu erkennen sind. Sie nennen sich " Erlass " wie der Erlass ueber die Errichtung des Protektorats Boehmen und Maehren vom 16. Maerz 1939 oder " Verordnung " wie die Verordnung zur Ausfuehrung des Vierjahresplanes vom 19. Oktober 1936 oder " Weisung " wie die in diesem Prozess so oft genannten strategischen Entschliessungen oder einfach " Beschluss " oder " Anordnung ". Oft steht allein der Name Hitlers unter ihnen; bisweilen finden wir die Mitunterzeichnung eines oder mehrerer hoher und hoechster Funktionaere aus dem zivilen oder militaerischen Sektor. Es waere aber ein grundlegender Irrtum, anzunehmen, dass es sich hier um eine Gegenzeichnung im Sinne des modernen demokratischen Verfassungsrechts konstitutionell oder parlamentarisch regierter Staaten gehandelt hat, um eine Gegenzeichnung, die verantwortlich macht gegenueber dem Parlament oder gegenueber einem Staatsgerichtshof. Hitlers Befehle waren seine Befehle und nur seine Befehle. Er war viel zu sehr fanatischer Verfechter des Einmannprinzips, d.h. des Grundsatzes, dass jede Entscheidung von einem und nur von einem Menschen gefaellt werden muss, als dass er ausgerechnet bei seinen Entscheidungen etwas anderes auch nur fuer moeglich gehalten haette. Von seiner Selbsteinschaetzung sehen wir dabei voellig ab. Was auch immer der mehr oder weniger dekorative Sinn solcher Gegenzeichnung gewesen sein mag, darueber ist nie Streit gewesen, dass Befehle des Fuehrers nur sein Entschluss und niemandes anderen Entschluss waren.

Mit einem besonderen Hinweis muss dabei jener Gesetze gedacht werden, die als Reichsregierungs- oder Reichstagsgesetze ins Leben getreten sind.

Wenn Hitler ein Gesetz der Reichsregierung unterzeichnete, so war das formal die Ausfertigung eines Kabinettsbeschlusses. In Wahrheit ist aber die Entwicklung dahin gegangen, dass auch Reichsregierungsgesetze nur Beschluesse Hitlers waren, der vorher einen Teil der

H0391 - 0043

Minister Gelegenheit gegeben hatte, die Stellungnahme ihrer Ressortbereiche darzutun. Und wenn Hitler ein Gesetz unterschrieb, das nach seiner Eingangsformel vom Reichstag beschlossen worden war, s war das formal wieder nur eine Ausfertigung. In Wahrheit aber war das formal wieder nur eine Ausfertigung. In Wahrheit aber war es ein Beschluss Hitlers. Der deutsche Reichstag ist spaetestens seit November 1933 kein Parlament gewesen, sondern eine Versammlung zur Akklamierung von Erklaerungen oder Entscheidungen Hitler Diese Gesetzgebungsszenen sind vielen Menschen im In- und Ausland geradezu als ein Versuch erschienen, demokratische Formen der Gesetzgebung kraikierend laecherlich zu machen ; niemand - weder im Inland, noch im Ausland, - hat sie als Vorgaenge aufgefasst, in denen eine Versammlung von mehreren Hundert Maennern nach Erwaegungen und nach Rede und Gegenrede einen Beschluss fasste.

Es gibt aber auch Befehle Hitlers, die nicht von ihm unterschr ben sind, dennoch aber sofort als seine Befehle erkennt werden. Sie sind ausgefertigt von einem Reichsminister oder einem anderen hohen Funktionaer, der im Eingang sagt : " Der Fuehrer hat angeordnet " oder " Der Fuehrer hat befohlen." Wir haben vor uns nich einen Befehl des Unterzeichnenden, sondern eine Nachricht des Unterzeichnenden ueber einen muendlich erteilten Befehl Hitlers. So sind die Befehle Hitlers als des Obersten Befehlshabers der Wehrmacht haeufig in solche nachrichtliche Form gekleidet worden.

Schliesslich gibt es Befehle Hitlers, die fuer die Oeffentlichkeit als solche nur erkenntlich sind, wenn man staatsrechtlich Bescheid weiss. Wenn das Oberkommando der Wehrmacht einen Befehl herausgibt, so ist das stets ein Befehl Hitlers. Das OKW war Hitler selbst mit seinem Arbeitsstab. Die Befehlsgewalt nach aussen lag allein bei Hitler.

Mit unseren Erlaeuterungen zur Herrschaftsordnung des Hitler-Reiches habe ich - sozusagen eingewickelt - bereits die Frage behandelt, wer fuer die letzten Entscheidungen, wer fuer die Existe entscheidungen dieses Staates, insbesondere fuer die Entscheidung ueber Krieg und Frieden, zustaendig war.

H0391 - 0044

Mit unseren Erlaeuterungen zur Herrschaftsordnung des Hitlerreiches habe ich - sozusagen eingewickelt - bereits die Frage behandelt, wer fuer die letzten Entscheidungen, wer fuer die Existenzentscheidungen dieses Staates, insbesondere fuer die Entscheidung ueber Krieg und Frieden, zustaendig war.

Kelsen hat in seiner grossen Abhandlung aus dem Jahre 1943, die ich schon erwaehnt habe, gemeint : " Wahrscheinlich der Fuehrer allein". Wir muessen sagen : ganz sicher allein.

Unter der Weimarer Verfassung war allein zustaendig : der Reichsgesetzgeber. Denn Artikel 45 verlangte fuer Kriegserklaerung und Friedenschluss ein Reichsgesetz. Und ein Reichsgesetz konnte nur der Reichstag oder das abstimmende deutsche Volk geben. Weder der Reichspraesident, also das Staatsoberhaupt, noch die Reichsregierung waren zustaendig. Sie haetten hoechstens durch Akte ihre Zustaendigkeit - etwa der Reichspraesident als Oberbefehlshaber der Wehrmacht - solche Tatsachen schaffen koennen, die den Reichsgesetzgeber in seiner Entschliessung unfrei machten: ein Problem, das, soviel ich weiss, in den Vereinigten Staaten fuer das Verhaeltnis des Praesidenten und des Kongresses praktisch geworden ist und darum ernstlich eroertert worden ist, waehrend es fuer das Deutschland der Weimarer Verfassung nicht praktisch geworden ist. Wenn aber der Gesetzgeber einmal durch Gesetz den Beschluss zum Kriege gefasst haette, dann waeren der Reichspraesident und die gesamte Staats-Hierarchie, vor allem die Wehrmacht, ohne Pruefungs- oder gar Widerspruchsrecht an diesen Beschluss gebunden gewesen, und wenn alle Voelkerrechtsjuristen der Welt das Gesetz voelkerrechtswidrig gefunden haetten. Die Weimarer Demokratie haette so wenig wie irgend ein anderer Staat dulden koennen, dass militaerische Fuehrer als solche die Kriegsentscheidung der politischen Fuehrer in dem Sinn nachpruefen, dass sie gegebenenfalls den Gehoersam verweigerten. Die militaerischen Machtmittel muessen zur Verfuegung der politischen Fuehrung eines Staates stehen. Sonst sind es ueberhaupt keine Machtmittel. Das war schon immer so. Und es wird erst recht so sein muessen, wenn unter den Staaten die Pflicht zum Beistand gegen Angreifer wirklich

H0391 - 0045

gelten soll.

Ich habe bereits geschildert, dass im Zuge einer schichtweisen Wandlung, die legale Formen betonte, Hitler an die Stelle aller obersten Machthaber der Weimarer Zeit trat und alle obersten Zustaendigkeiten in sich vereinigte. Sein Befehl war Gesetz.

Es kann nun in einem Staat so sein, dass derjenige, der fuer die Entscheidung ueber Krieg und Frieden rechtlich allein zustaendig ist, praktisch nicht oder nicht allein massgeblich ist. Wenn aber je in einem Staate beides zusammengefallen ist, die rechtliche Allein-Zustaendigkeit und die praktische Allein-Massgeblichkeit, dann in Hitler-Deutschland.

Und wenn je bei irgend einer Frage Hitler auch nur den Rat eines Dritten angenommen hat, in der Frage, ob Krieg oder Frieden, nicht. Er war der Herr ueber Krieg und Frieden zwischen dem Reich und den uebrigen Staaten. Er allein.

Ich schliesse :

Strafurteile gegen Einzelne wegen Bruchs des zwischenstaatlichen Friedens waeren etwas rechtlich voellig Neues, umwaelzend Neues. Wir moegen nun die Dinge vom Standpunkt des Herrn britischen oder des Herrn franzoesischen Hauptanklaegers sehen.

Strafurteile gegen Einzelne wegen Bruchs des zwischenstaatlichen Friedens setzen andere Rechtsordnungen voraus, als diejenigen, waren, die zur Zeit der vor dieses Gericht gebrachten Taten galten.

Die rechtliche Schuldfrage - und nur mit ihr habe ich es hier zu tun , - ist damit in ihrer Schwierigkeit gestellt. Denn keiner der Angeklagten konnte auch nur eines der beiden rechtlichen Weltbilder haben, von denen die Herren Hauptankläger ausgehen.

VORSITZENDER : Herr Dr. Sauter, vielleicht koennen wir uns jetzt bis 1300 Uhr mit dem Brief beschaeftigen, wenn Sie ihn haben.

Vielleicht hat auch Herr Dr. Exner seinen Brief.

DR. SAUTER (Verteidiger fuer den Angeklagten Walter Funk) :

Der Angeklagte Walter Funk ist hier auf Eid vernommen worden. Nach seiner Vernehmung hat er mir erklaert, in einem Punkt stimm

H0391 - 0046

seine Aussage nicht ganz und er hat mich ersucht, in diesem Punkt seine Aussage richtig zu stellen. Da er selbst hierzu keine Moeglichkeit hatte, hatte ich unter dem 17. Juni 1946 an den Herrn Praesidenten des Internationalen Militaer-Tribunal folgenden Brief gerichtet, der sowohl vom Verteidiger Dr. Sauter, wie auch vom Angeklagten Walter Funk, persoenlich unterzeichnet war. Ich darf den Brief in Wortlaut vorlesen :

" Betrifft : Strafsache Walter Funk. Berichtigung einer Zeugen aussage.

Der Angeklagte Walter Funk hat in seiner eigenen Vernehmung im Kreuzverhoer, am 7. Mai gesagt, dass er, naemlich Funk, erst durch den Vizepraesidenten Puhl von einem Depot der SS bei der Reichsbank verstaendigt worden sei. Der Zeuge Emil Puhl hat dann aber bei seiner Vernehmung ausgesagt, dass Funk es gewesen sei, der zunaechst mit dem Reichsfuehrer-SS Himmler gesprochen habe und er naemlich Puhl, sei dann von Funk, hinsichtlich des zu errichteten Depots, verstaendigt worden. Aus den Bekundungen des Zeugen Emil Puhl hat der Angeklagte Funk die Ueberzeugung gewonnen, dass tatsaechlich in diesem Punkt die Angabe des Zeugen Emil Puhl richtig ist, und bei laengerem Nachdenken glaubte der Angeklagte Funk sich auch selbst zu erinnern, dass zunaechst er, naemlich Funk, von dem Reichsfuehrer-SS Himmler wegen der Errichtung eines Depots, fuer die SS, angesprochen wurde und dann hiervon den Vizepraesidenten Puhl verstaendigte. Die Angabe, die der Angeklagte Funk bei dem Kreuzverhoer machte, beruhte auf einem Erinnerungsfehler und zwar veranlasst durch die Tatsache, dass Funk durch diese Kreuzverhoerfragen der Anklage voellig ueberrascht und stark erregt wurde. Funk hat, gleich nach der Vernehmung des Zeugen Puhl, mich von seinem Erinnerungsfehler verstaendigt und mich gebeten, seine objektive unrichtige Angabe, zu diesem Punkt, zu berichtigen, da er selbst hierzu keine Gelegenheit mehr habe.

Ich komme hiermit dem Ersuchen des Angeklagten Funk nach und gestatte mir, den Herrn Praesidenten von dem richtigen Sachverhalt zu verstaendigen. Der Angeklagte Funk erklaert sein Einverstaendnis mit dieser Richtigstellung, durch Mitunterzeichnung der gegen-

H0391 – 0047

waertigen Angabe."

Es folgen dann die beiden Unterschriften " Walter Funk " und " Dr. Fritz Sauter". Das ist der Inhalt des Briefes, den ich am 17. Juni 1946 an den Herrn Praesidenten, zwecks Berichtigung der Zeugenaussage Funk, gerichtet habe.

VORSITZENDER : Danke, Herr Dr. Sauter.

Herr Dr. Exner, haben Sie Ihren Brief und koennen Sie ihn verlesen ?

DR. EXNER: Herr Vorsitzender, ich war unten bei dem Herrn Generalsekretaer und wurde mir versprochen, dass ich ihn um 1/2 2 Uhr bekomme. Es tut mir leid, dass ich augenblicklich nicht im Stande bin, der Aufforderung des Herrn Praesidenten zu entsprechen.

VORSITZENDER : Wir werden ihn wohl um 2 Uhr haben.

(Woraufhin sich das Gericht bis auf 1400 Uhr des gleichen Tages vertagt.)

H0391-0048

NACHMITTAGS-SITZUNG !

(Die Verhandlung beginnt um 14.00 Uhr).

DR.EXNER: Ich verlese zunächst den Brief vom 22. Juni 1946 an den Internationalen Militärgerichtshof, Herr Präsident.

Im Kreuzverhör vom 6. Juni 1946 hat der Herr britische Ankläger dem Angeklagten Jodl das Dokument C 139 vorgelegt offensichtlich mit der Auffassung, dass das Dokument Vorkehrungen für die Besetzung des Rheinlandes schon für den 2. Mai 1935.....

VORSITZENDER: Einen Augenblick Herr Dr. Exner. Ich höre, dass das Englische durchkommt, wo das Russische durchkommen soll.

VORSITZENDER: Sie können jetzt fortfahren, Herr Dr. Exner.

DR.EXNER: Der Angeklagte Jodl hat erklärt, dass er das Dokument nicht gekannt hat. Er hat nach Durchsicht des Dokuments klar gestellt, dass aus dem Dokument selbst eindeutig hervorgeht, dass jedenfalls im Westen keine deutsche Aktion stattfinden sollte, sondern ausdrücklich nur von defensiven Massnahmen die Rede ist. Wo also die Operation "Schulung" hätte stattfinden sollen, erriet er nicht. Er hätte nur Vermutungen aussprechen können. Nun hat ihm der Angeklagte Freiherr von Neurath mitgeteilt, dass 1934 im Sommer Mussolini am Brenner einige Divisionen aufmarschieren hat lassen, um Nordtirol im Falle des Anschlusses zu besetzen. Der Angeklagte Jodl hat nach dieser Mitteilung das Dokument erneut geprüft und vermutet nunmehr, dass damals mit diesem Dokument eine Operati vorbereitet werden sollte, um die Italiener, falls sie einfallen würden, über den Brenner zurückzuwerfen. Aber er weiss von der Sache nichts. Die ganze Angelegenheit betrifft den Angeklagten Jodl überhaupt nicht. Deshalb will ich in der Sitzung nicht darauf zurückkommen. Er legt aber grösstes Gewicht darauf, dass nicht der Schein entsteht, als habe er etwas zu verbergen versucht.

Unterschrift: Dr. Exner Jodl

VORSITZENDER: Danke sehr.

VORSITZENDER: Ich rufe Herrn Dr. Stahmer.

H0391 - 0049

DR.STAHMER: Herr Präsident, zunächst eine Vorbemerkung. Ich habe ja noch den Fall Katyn zu behandeln. Der Fall Katyn konnte nicht in das überreichte Buch aufgenommen werden, weil ja erst vorgestern und am Montag die Beweisaufnahme gewesen ist. Ich muss das also so vortragen. Es handelt sich nur um einen kurzen Vortrag, die Übersetzer werden die Abschrift meines Entwurfes bekommen, aber dem Gericht kann ich zur Zeit leider keine Übersetzung vorlegen. Denn es ist ja erst vorgestern abgeschlossen worden, sodass es nicht vorher von mir bearbeitet werden konnte. Ich werde es an geeigneter Stelle einfügen. Ich hoffe, dass ich trotzdem mit der angegebenen Zeit auskommen werde.

VORSITZENDER: Einen Augenblick, Eine zweite Stimme kommt durch die Leitung der englischen Stimme.

VORSITZENDER: Ist es jetzt in Ordnung? Sie können fortfahren, Herr Dr. Exner.

DR.STAHMER:....diesen Fall Katyn zu berücksichtigen. Ich hoffe aber trotzdem mit der gemeldeten Zeit auskommen zu können, da ich an einigen Stellen etwa kürze, sodass ich glaube, mit der Zeit fertig zu werden.

Herr Präsident, meine Herren Richter.

Dieser Prozess...

(Mikrophonstörung. Es vertagt sich das Gericht auf kurze Zeit.)

BEGINN DER VERTEIDIGUNGSREDE FÜR DEN ANGEKLAGTEN HERMANN WILHELM GÖRING!

DURCH DR.OTTO STAHMER:

Hohes Gericht!

Dieser Prozess - von einem Ausmass, von einer geschichtlichen, politischen und rechtsgestaltenden Bedeutung, wie ihn die Rechtsgeschichte bisher nicht gekannt - dieses Verfahren, das nicht nur für die im Saale anwesenden Angeklagten von Bedeutung ist, das auch für das deutsche Volk in seiner Gesamtheit von hoher Bedeutung ist, tritt in eine neue Phase.

Der Verteidiger hat das Wort.

Die Stellung des Verteidigers in diesem Verfahren ist besonders

H0391 - 0050

schwierig; denn allzu ungleich ist das Kräfteverhältnis zwischen der Anklagebehörde und der Verteidigung.

Die Schwierigkeit in der Stellung der Verteidigung wird weiterhin dadurch erhöht, dass dem anglo-amerikanischen Verfahren, dem dieser Prozess unterliegt, eine in dem deutschen Strafprozessrecht enthaltene Vorschrift fremd ist---

VORSITZENDER (unterbrechend): Herr Dr. Stahmer, darf ich Ihnen sagen, dass die Feststellung, die Sie eben gemacht haben, nicht genau ist. Es gibt keine englischen Strafgerichte. Es ist eine allgemeine Praxis der Anklage, der Verteidigung alle Dokumente zu geben und alle Zeugen, die der Verteidigung helfen können; und deswegen ist die Feststellung, die Sie eben gegeben haben, vollkommen falsch und das Gleiche ist, glaube ich, auch in den Vereinigten Staaten zutreffend. Und, was Sie eben sagten über die Verteidigung, dass die Verteidigung unfaire Schwierigkeiten gehabt hätte im Vergleich zur Anklage; auch das ist eine nicht korrekte Angabe, weil ich sicher bin, dass auch die Anklage in diesem Falle die gleichen Regeln beachtete, die in England beachtet worden wären und der Verteidigung alles gegeben hätte, jedes Dokument oder jeden Zeugen, über den sie Kontrolle hatte und die der Verteidigung Hilfe gebracht hätten. Es hat sich oft ereignet, dass die Anklage es so gehalten hat und der Verteidigung Dokumente gab, von welchen sie glaubte, dass sie der Verteidigung helfen würden und jedes Dokument das von der Verteidigung vorgelegt worden ist oder praktisch jedes Dokument, ist erst nach grossen Schwierigkeiten durch die Anklage ihr zugängig gemacht worden. Es haben Nachforschungen in ganz Deutschland stattgefunden und ich kann sogar sagen, fast überall in der Welt, um der Verteidigung in diesem Falle beizustehen.

DR.STAHMER: Ich danke für die Belehrung, Herr Präsident.

Nach Verlesung der Anklageschrift hat der Reichsmarschall Göring auf die Frage des Herrn Vorsitzenden, ob er sich schuldig oder nicht schuldig halte, erklärt: "Nicht schuldig im Sinne der Anklage Diese Erklärung des Angeklagten erfordert ein Eingehen auf alle von der Anklage erhobenen Beschuldigungen.

H0391 - 0051

Nun hat aber der Angeklagte viele Fragen, die für seine Verteidigung von erheblicher Bedeutung sind, bei seiner persönlichen Vernehmung bereits behandelt. Zu politischen, und militärischen Vorgängen hat er ausführlich Stellung genommen und dabei die Motive seines Handelns, die Entstehung und den Ablauf der Ereignisse eingehend geschildert.

Dem Hohen Gerichtshof bin ich dankbar dafür, dass es dem Angeklagten gestattet war, diese Dinge in aller Breite so darzustellen, wie er sie sah, wie er sie empfand und erlebte; denn gerade und nur die unmittelbare persönliche Darstellung ist geeignet, einen guten Einblick in die innere Einstellung des Angeklagten und ein zuverlässiges Urteil über seine Persönlichkeit zu gewähren. Und diese Kenntnis ist unbedingt nötig, wenn das Gericht zu einer Entscheidung kommen soll, die nicht nur mit dem formalen Recht im Einklang steht, sondern vor allem der Eigenart des Täters möglichst gerecht wird.

Nachdem der Angeklagte so ausführlich zur Sache gehört ist, halte ich es nicht für notwendig, mit jeder Frage mich zu befassen, zu der er bereits die erforderliche Aufklärung gegeben hat. Aus diesem Grunde kann ich die Verteidigung auf folgende Ausführungen beschränken: Wir stehen in einer geschichtlichen Wende allergrössten Ausmasses. Ein Zeitalter geht zu Ende, das weniger von der Idee der Ordnung, als der Freiheit bestimmt war. Dieses Freiheitsstreben hat gewaltige Kräfte ausgelöst,- so gewaltig, dass man ihrer zuletzt nicht mehr Herr zu werden vermochte. Die ungeheueren Fortschritte, welche diese Aera auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet fraglos gebracht hat, haben wir teuer bezahlen müssen mit der Zerrüttung aller menschlichen Ordnungen, mit der Friedlosmachung der Welt.

Die tieferen Gründe dieser unheilvollen Entwicklung sind bisher kaum zur Sprache gebracht worden. Zum richtigen Verständnis der hier zur Anklage stehenden schweren Verbrechen und Verirrungen ist jedoch eine Beleuchtung auch des historischen Hintergrundes unerlässlich.

Schon der französische Herr Hauptanklagevertreter hat darauf hingewiesen, dass die Wurzeln des Nationalsozialismus in einer weit

H0391 - 0052

zurückliegenden Zeit zu suchen sind. Er hat zurückgegriffen bis auf den Anfang des vorigen Jahrhunderts. In Fichtes "Reden an die deutsche Nation" erblickt er den ersten Schritt zu einer Fehlleitung der deutschen Charakterentwicklung. Fichte habe pangermanistischen Geist gepredigt, indem er die Welt, so wie er sie sich vorstellte und gestaltet, wissen möchte, auch von anderen gedacht und organisiert sehen wollte. Ich verstehe nicht, inwiefern hierin mehr zum Ausdruck gekommen sein soll, als der allgemein menschliche Wunsch, teilzunehmen an der Formung des gemeinsamen Schicksals. Nur die Art solcher Teilnahmeversuche mag man zuweilen mit Recht kritisieren können.

Im Interesse der Zeitersparnis lasse ich die folgenden Sätze aus und beginne mit dem nächsten Absatz:

Wenn man historisch denken will, darf man zurückblickend in der Tat nicht bei Fichte stehen bleiben; denn seine "Reden an die deutsche Nation" stellten ja nur eine Antwort dar auf den "Ruf an Alle" den die französische Revolution in die Welt hinausgesandt hatte, und waren unmittelbar ausgelöst durch das Auftreten Napoleon's I. Man muss die Kette von Ursachen und Wirkungen zurückverfolgen bis an ihren Anfang. Diesen Anfang, also den Beginn nationalen und persönlichen Freiheitsstrebens, das die gesamte Neuzeit charakterisierte, finden wir im Mittelalter.

In ihm war das bunte Spiel nationaler und imperialer Strömungen und Kämpfe, welches das Alterum gekennzeichnet hatte, überwunden worden durch den Einheitsgedanken der einen, christlichen Kirche. Damit war an die Stelle der Dynamik der Zeit eine statische Ordnung getreten, die nach der Lehre der Kirche von Gott selbst gestiftet und die deshalb "von Gottes Gnaden" war. Sie strebte universal die gesamte Menschheit zu erfassen und zum Frieden und zur Ruhe zu führen. Mittelalterliche Kirchenlehrer haben danach auch als Erste den Versuch unternommen, den Krieg Rechtsprinzipien zu unterwerfen. Stets war er vorher lediglich wie ein Naturereignis gleich Krankheit und Unwetter hingenommen und wohl oft auch als Gottesurteil gewürdigt worden. Männer, wie Augustin und Thomas von Aquino wandten

H0391 - 0053

sich gegen diese Auffassung und erklärten, dass man unterscheiden müsse zwischen einem gerechten und einem ungerechten Kriege. Sie taten das auf dem Boden und im Rahmen des christlichen Glaubens, dass den Menschen von Gott die Erfüllung einer sie alle verbindenden sittlichen Weltordnung aufgetragen sei, aus der heraus dann auch die Frage nach der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit eines Krieges zu beantworten gewesen wäre.

Diese Entwicklung zu einem allgemeinen Weltfrieden verkehrte sich ins Gegenteil, als mit der Renaissance und der Reformation die geistigen Grundlagen der mittelalterlichen Ordnung erschüttert wurden. Das vordem zu statischer Ruhe hinneigende Leben geriet nun in eine sich durch die Jahrhunderte immer rasender beschleunigende Bewegung bis zur gegenwärtigen Katastrophe. Das freiheitsdürstende Individuum entledigte sich der kirchlichen und ständischen Fesseln. Der sich selbst für souverän erklärende Staat durchbrach die universale von der Kirche vertretene Gottesordnung. Keine Macht mehr über sich anerkennend, eroberte er Lebensraum, soviel wie er mochte, auf dieser Erde, solange ihm nicht der stärkere Wille eines anderen Volkes eine natürliche Schranke setzte. Frieden gab es fortan nur noch in dem naturgemäss recht labilen Gleichgewicht der - nur ihrem eigenen Gesetz gehorchenden - Kräfte.

Die von der Anklagebehörde zitierte Deliktstheorie vom Kriege des Völkerrechtslehrers Grotius scheiterte, weil sie der Dynamik dieser Zeit widerstrebte. Sie stellte ja auch nur einen Versuch dar, die vorerwähnte christliche Kriegsauffassung mit ein weltlicher Begründung am Leben zu erhalten. Aus der nakten Natur kann man indes kein Recht ableiten. In ihr gibt es wirklich keinen anderen Masstab als den der nationalen Kraft. In ihr hat in der Tat immer nur der Stärkere recht. Einzig metaphysisch lässt sich das Recht als eine unabhängige, dem Naturtrieben untergeordnete Macht erweisen. Deshalb lief sich die Theorie des Grotius im 18. Jahrhundert notwendigerweise tot, da es einem nur weltlichen Denken nicht gelingen konnte, die Kriterien für einen gerechten Krieg zu finden.

H0391 - 0054

Ich lasse dann den nächsten Absatz wieder aus im Interesse der Zeitersparnis.

Seither bewegt die Frage nach dem richtigen Recht die Welt. Alle sozialistischen Theorien sind nur Versuche zu ihrer Lösung. Die Menschen suchen wieder Sicherheit und Ordnung, nachdem sie durch die Kehrseite von allzuviel Freiheit enttäuscht worden sind. Die einen möchten zurück zur christlichen Gotteswahrheit, die anderen vorwärts, um doch noch mit der menschlichen Vernunft das Problem zu bezwingen. Die Nationalsozialisten, deren revolutionärste Führer noch weiter zurück und zugleich vorwärts gehen wollten, zur höchsten Bedeutung des Lebens im biologisch-politischen Denken, sie sind besiegt und ausgeschieden. Noch ist indes eine Lösung des Weltordnungsproblems nicht gefunden. Aber die Siegermächte hoffen ihr näher zukommen, indem sie sich durch gemeinsame Anklage und Verurteilung der Besiegten von diesen als Verbrechern absetzen.

Woher jedoch wollen sie die Masstäbe nehmen, um über Recht und Unrecht im Rechtssinne zu entscheiden? Soweit solche durch das bisher geltende Völkerrecht gegeben sind, bedarf es keiner weiteren Ausführung hierzu. Auch dass durch das Statut dieses Gerichts ein besonderer Gerichtshof für die Aburteilung erst geschaffen wurde, ist nicht zu beanstanden. Jedoch muss ich seiner Anwendung widersprechen, soweit es materiell neues Recht schaffen wollte, indem es Strafen auch für Taten androhte, die zur Zeit ihrer Begehung noch als straffrei, zum mindesten noch gegenüber Einzelnen als straffrei galten.

Ich lasse den nächsten Absatz wieder aus.

Kann man erwarten, dass hiernach Strafen als gerecht anerkannt werden, wenn der Täter mit solchen gar nicht rechnen konnte, weil derzeit solche nicht angedroht waren und er die Berechtigung seiner Handlungsweise allein aus seiner politischen Zielsetzung ableiten zu dürfen glaubte? Was hilft der Hinweis auf das Sittengesetz, wenn ein solches erst wieder gefunden werden soll? Justice Jackson meinte ja allerdings, dass die Nazi-Regierung von vornherein nicht die Vertretung eines legitimen Staates gewesen sei, der die legitimen

H0391 - 0055

Ziele eines Mitgliedes der internationalen Gemeinschaft verfolgt habe. Nur aus solcher Einstellung ist die später zu erörternde Conspiracy-Anklage überhaupt zu verstehen. Tatsächlich eilt sie der Zeit weit voraus. Denn international anerkennate Masstäbe, nach denen - ausserhalb des positiven Völkerrechts - die Legitimität von Staaten und ihrer Ziele hätte beurteilt werden können, gab es so wenig, wie eine internationale Gemeinschaft als solche. Parolen von der Legitimität der eigenen und der Illegitimität fremder Bestrebungen dienten nur ebenso der politischen Frøtenbildung, wie die Versuche, politische Gegner als Friedensstörer zu brankmarken. Recht schufen sie keinesfalls.

Justice Jackson hat zutreffend erklärt, dass es in der Macht der Sieger gelegen habe, mit den Besiegten nach ihrem Belieben zu verfahren. Doch wären, sagte er, unterschiedslos Bestrafungen ohne eine endgültige, in faierer Weise zustande gekommene Feststellung der Schuld ein Bruch wiederholt abgegebener Versprechen, und würden Amerikas Gewissen schwer bedrücken. Deshalb hat er selbst ein Gerichtsverfahren vorgeschlagen. Dieses muss sich zwar von einem normalen Strafprozess dadurch unterscheiden, dass es der üblichen Obstruktions= und Verschleppungstaktik der Angeklagten keinen Spielraum gewähre. Aber es dürfe eben doch eine Schuldfeststellung nur auf Grund eines gerechten und billigen Verhörs getroffen werden können. Wenn die Angeklagten auch die Ersten seien, die sich als Führer einer besiegten Nation vor dem Gesetz zu verantworten hätten, so seien sie auch die Ersten, denen Gelegenheit gegeben werde, "im Namen des Rechts" ihr Leben zu verteidigen.

Wenn dieser Satz einen Sinn haben soll, dann muss er auch für die Auslegung des Statuts von Bedeutung sein. Denn er hätte keinen Sinn, wenn das Gericht gezwungen wäre, ohne Rücksicht auf das bisher anerkannte Völkerrecht und ohne Rücksicht auf die Rechtsüberzeugung anderer sich ausschliesslich ans Statut zu halten. Dann würde vielmehr das Urteil zu einem reinen Gewaltspruch werden, gegen den es nicht möglich wäre, "im Namen des Rechts" sich verteidigen zu wollen.

H0391 - 0056

Das Statut darf daher vom Gericht nur insoweit angewandt werden, als seine Bestimmungen sich nicht nur formell, sondern auch materiell mit gutem Gewissen als Recht vertreten lassen. Das Statut selbst sagt, dass für einen Verstoss gegen seine Anordnungen sich niemand mit einem Befehl seiner Regierung oder eines Vorgesetzten sollte entschuldigen können. Dann muss es diese, seine eigene Logik auch gegen sich selbst gelten lassen, indem es dem Richter erlaubt, die Vereinbarkeit seiner Vorschriften mit den allgemeinen Grundsätzen rechtlichen Denkens nachzuprüfen. Denn schliesslich steht der Richter dem Gesetzgeber doch noch immer viel freier und selbstständiger gegenüber, als ein Untergebener seinem Vorgesetzten, oder der Untertan eines Diktators diesem

Eine andere Frage ist sodann, ob wirklich Bestimmungen des Statuts dem vorherigen und sonstigen Rechtszustand, insbesondere aber den Grundgedanken jeder Rechtsordnung so sehr widerstreiten, dass das Gericht sie nicht als Recht anzuerkennen und anzuwenden vermag. Das praktisch schwerwiegendste Problem besteht dabei in der Entscheidung, ob im Konfliktfalle das Statut oder der Rechtssatz "Nulla poena sine lege" den Vorrang geniesst.

Man hat versucht, die ausnahmsweise Ausserachtlassung dieser Regel im gegebenen Falle mit dem hochpolitischen Charakter des Prozesses zu rechtfertigen. Eine derartige Begründung kann jedoch unmöglich anerkannt werden. Die politische Bedeutung eines Prozesses zeigt sich sonst wohl in seinen Aus= und Fernwirkungen, aber doch nicht schon innerhalb des Verfahrens durch Einflussnahme auf die in ihm anzuwendenden Rechtsnormen. Ein Richter soll Recht sprechen, aber keine Politik machen. Er ist nicht dazu da, Fehler der Politiker wieder gutzumachen. Strafen, deren rechtzeitige Androhung versäumt wurde, darf er auf Grund eines erst nachträglich erlassenen Gesetzes nur verhängen, wenn er dies auch sonst tun würde.

Denn grundsätzlich soll doch wohl am Prinzip der Gewaltenteilung festgehalten werden. Durch dieses schuf Montesquieu die ursprünglich einheitliche Gewalt des absoluten Königs in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtssprechung. Diese drei verschiedenen Ausdrucks-

H0391 - 0057

formen stattlicher Herrschaft sollten gleichrangig einander die Waage halten und sich so gegenseitig kontrollieren helfen. Dieses System der Gewaltenteilung kennzeichnet das Wesen des modernen Rechtsstaates. Etwas überspitzt kann man die Arbeits= und Zuständigkeitsbereiche der drei verschiedenen Ausdrucksformen der Herrschaft vielleicht dahin bestimmen, dass die Gesetzgebung mit der Zukunft, die Verwaltung mit der Gegenwart, und die Rechtssprechung mit der Vergangenheit zu tun hat. Die Gesetzgebung setzt die Normen, nach denen das Leben sich richten soll. Von Zeit zu Zeit müssen diese entsprechend dem Wandel der Lebensverhältnisse geändert und auf diese neu abgestimmt werden. Bis dahin aber bleiben sie in Kraft.

Soweit eine bloss normative Ausrichtung des Lebens nicht ausreicht, wird es von Fall zu Fall durch die Verwaltung gestaltet. Diese ist ihrerseits auch an gewisse Normen gebunden, hat aber, um den täglich wechselnden Bedürfnissen entsprechen zu können, innerhalb ihres pflichtgemässen Ermessens grundsätzlich freien Spielraum. Für sie ist dabei ebenso, wie für den gesetzgebenden Politiker, vornehmlich der Gedanke der Zweckdienlichkeit massgebend.

Der Richter hingegen darf nicht nach der Zweckmässigkeit, sondern soll nach dem Recht entscheiden. Seine Aufgabe ist es im allgemeinen nicht, zu gestalten, sondern zu urteilen. Er soll die Handlungen, nachdem sie geschehen sind, um die Verhältnisse, nachdem sie eingetreten sind, daraufhin beurteilen, ob und inwieweit sie den Normen entsprachen, beziehungsweise welche rechtlichen Folgen sie nach diesen ausgelöst haben. Sein Blick ist daher grundsätzlich in die Vergangenheit gerichtet. Im Staatsleben, das vom zukunfterfüllten Politiker ständig neu angeregt wird, ist er der beharrende Gegenpol.

Er ist zwar an die vom Politiker herausgegebenen Gesetze gebunden, aber doch nicht bloss sein ausführendes Organ. Vielmehr hat er seinerseits wiederum die Gesetzgeber zu überwachen, indem er die Gesetze auf ihre Verfassungsmässigkeit nachprüfen muss. Dazu gehört sinngemäss jedenfalls auch die Untersuchung, ob das Prin-

H0391 - 0058

zip der Gewaltenteilung gewahrt wurde. Denn genau, wie der Richter nur "delege latea" urteilen darf und die Entscheidung "de lege forenda" dem Gesetzgeber überlassen muss, so ist dieser umgekehrt verpflichtet, dem Richter durch Gesetze mit Rückwirkungskraft nicht in seine Befugnisse hereinzureden.

Die Kritik ander Rechtspflege des nationalsozialistischen Staates beruht ja wesentlich darauf, dass dieser den Grundsatz der Gewaltenteilung aufgegeben habe. Durch Voranstellung des politischen Führerprinzips griff er willkürlich in die richterliche Zuständigkeit ein. Mit Hilfe der Polizei, also der Verwaltung, setzte er ohne richterlichen Haftbefehl Leute fest, bloss aus Erwägungen politischer Vorbeutung, ja er nahm sogar solche erneut fest, welche der Richter freigesprochen und freigelassen hatte. Andererseits entzog er überführte Straftäter wiederum aus politischen Gründen dem Zugriff der Justiz. Dadurch wurde natürlich die Sicherheit und Klarheit des Rechtes schwer gefährdet.

Ich kann den nächsten Absatz überschlagen, da ich bei einer anderen Gelegenheit noch auf dieses grundsätzliche Prinzip zurückkomme.

Dabei lag ein gewisser Schutz vor richterlicher Willkür und Rechtszersplitterung noch darin, dass der nationalsozialistische Staat getragen wurde von einer ganz bestimmten, für den Richter verbindlichen Weltanschauung. Über den engen Zusammenhang von Rechtsfindung und Weltanschauung hat sich schon vor vielen Jahren der Schweizer Professor der Rechte, Fehr, Bern, in seinem Buch "Recht und Wirklichkeit", Einblick in Werden und Vergehen der Rechtsformen ausgelassen.

"Ohne Weltanschauung schwebt das Recht im luftleeren Raum ...
Wer keine Weltanschauung besitzt, kann auch keine Rechtsanschauung haben..."

Ich kann auch die nächsten Absätze auslassen und fahre dann auf der nächsten Seite fort:

Demgegenüber ist eine bestimmte weltanschauliche Grundlage des Statuts nicht erkennbar. Da seine Unterzeichner auf weltanschau-

H0391 - 0059

lichen recht verschiedenem Boden stehen, wird man bei ihm, wie im bisherigen Völkerrecht, von der liberalen Idee der Weltanschauungsfreiheit ausgehen müssen. Damit aber muss ihm der Rechtssatz "Nulla poena sine lege" besonders heilig sein. Dies wird ja auch dadurch bewiesen, dass der Kontrollrat für Deutschland ihn durch Wiederbeseitigung der strafrechtlichen Analogie in Paragraph 2 a Strafgesetzbuch allen Deutschen erneut in schärfster Form einprägte.

Ich überschlage den nächsten Absatz und fahre dann fort:

Auch eine Prüfung der mit dem Statut verbundenen politischen Zielsetzung hilft nicht weiter. Justice Jackson hat das Statut und den Prozess einen Schritt in der Richtung genannt: "Eine rechtliche Sicherung zu schaffen, dass,wer einen Krieg beginnt, auch persönlich dafür bezahlt." Der amerikanische Kommentator Walter Lippmann hat an anderer Stelle ausgeführt, dass das Kriegsverhütungssystem der kollektiven Sicherheit zusammengebrochen sei. Niemand sei bereit gewesen, einen ihn nicht gerade unmittelbar angehenden Krieg dadurch verhindern zu helfen, dass er dem Friedensstörer den Krieg erklärte. Es sei eben ein solches Mittel zur Bekämpfung der Kriegskrankheit genau so schlimm gewesen, wie diese selbst. Infolge des Fiaskos der kollektiven Methode habe sich im letzten Kriege bei den Gegnern Deutschlands der Gedanke durchgesetzt, die Sicherheit künftig zu gründen auf die Verantwortlichmachung der friedensstörend tätigen Einzelpersonen. So sei es zum Nürnberger Prozess gekommen. Von seiner Tatsache könne man heute rückwirkend sagen:

Während des zweiten Weltkrieges habe sich eine revolutionäre Entwicklung vollzogen. Sie habe die Menschheit über die Grenzen dessen hinweggetrieben, was bis vor kurzem noch das moderne Zeitalter war: die ersten, aber wesentlichen Schritte zu einem Weltstaate seien getan.

Den hier gezeigten Weg zum Frieden wird man grundsätzlich gern begrüssen, auch wenn man bezüglich seiner Zuverlässigkeit Zweifel hat. Justice Jackson hat auch selbst Bedenken geäussert, ob die von einer Bestrafung ausgehende Abschreckungswirkung künftige

H0391-0060

Friedensbrüche wirklich zu verhindern vermöchte. Denn zu einem Kriege entschliesst sich ja sowieso nur einer, der seines Sieges sicher zu sein glaubt,und der daher mit einer, ihn doch nur in Falle seines Unterliegens treffenden Strafe, gar nicht ernstlich rechnen wird. Deshalb erscheint wichtiger als die Abschreckungswirkung, die ja auch schon durch eine Strafandrohung für die Zukunft erreicht werden kann, die erzieherische Bedeutung als dieses Prozesses durch Stärkung des Rechtsgedankens. Der Politiker muss verstehen, dass das Prinzip der Gewaltenteilung auch von ihm einzuhalten ist, und dass er keinen Richter findet, seine Fehler nachträglich wieder gutzumachen, indem er auch auf Grund nachträglicher Gesetze straft. Durch einen solchen Spruch würde das Vertrauen in die internationale Rechtssprechung, das heute noch unter dem Verdacht leidet sie möchte gar zu leicht für politische Zwecke missbraucht werden, gewaltig gesteigert werden.

Also findet nicht einmal unter dem Gesichtspunkt politischer Zweckmässigkeit die Verletzung des Satzes "Nulla poena sine lege" eine Rechtfertigung. Wohl aber muss man umgekehrt erkennen, dass die Stärkung des Glaubens an die Unbeugsamkeit des Rechtes als des ruhenden Pols in der ungeheueren Dynamik der politischen Kräfte dem Frieden am besten zu dienen vermöchte.

Dieses Ergebnis kann auch durch die von den Herren Anklagevertretern vorgebrachten Einzelerwägungen nicht in Frage gestellt werden.

Die französischen Herren Anklagevertreter haben betont, dass an ein lebendiges Völkerrecht nicht gedacht werden könne ohne internationale Moral und dass allen Freiheitsansprüchen der Einzelnen, wie der Nationen, das Sittengesetz voranzugehen habe. Das sind gewiss beherzigenswerte Wahrheiten. Sie sprechen aber nur für meinen Standpunkt, dass man die Stärkung des Rechtsgedankens nicht mit einer Verletzung beginnen darf.

Wenn der französische Herr Hauptanklagevertreter erklärte, dass es ohne Bestrafung der Hauptschuldigen Nazi-Deutschlands künftig keinen Glauben an die Gerechtigkeit mehr geben könnte, so ist er

H0391 - 0061

hier offensichtlich zu weit gegangen. Gerechtigkeit erwächst nicht daraus, dass verletztem Rechtsgefühl um jeden Preis Genugtuung verschafft wird; sonst würden wir rasch wieder bei der nakten Vergeltung, bei der endlosen Unheilskette der Blutrache angelangt sein. Nein,- Gerechtigkeit verlangt Abwägen und Abwägen von Gründen und Gegengründen. Und da verletzt schon das einseitige Vorgehen nur gegen Angehörige der Achsenmächte die Idee der Gerechtigkeit. Unmöglich aber kann man mit ihr geradezu einen Verstoss gegen sie, nämlich gegen den sonst allgemein geltenden Satz: "Nulla poene sine lege" rechtfertigen.

Der englische Herr Hauptanklagevertreter hat selbst die Möglichkeit nachträglicher Gesetzgebung für eine der widerwärtigsten Doktrinen der nationalsozialistischen Rechtssprechung bezeichnet. Er meint indes, dass die Ermöglichung der Bestrafung einer früher schon als Verbrechen gebrandmarkten Handlung keine Änderung der Rechtslage bedeute, sondern nur ihre logische Fortentwicklung, und deshalb zulässig sei. Aber die damit von ihm gerechtfertigte Einsetzung des Gerichtshofes soll ja gar nicht beanstandet werden. Es handelt sich vielmehr um die Frage, ob dieser Gerichtshof strafen muss, obwohl er kein Strafgesetz findet, das die Taten schon zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht hätte. Die Bejahung dieser Frage würde viel weiter gehen, als die von dem englischen Herrn Hauptanklagevertreter so scharf abgelehnte nationalsozialistische Rechtssprechung.

Im übrigen wird es darauf ankommen, dass das Statut, wenn es schon die Strafbarkeit der von ihm betroffenen Handlungen nicht bloss voraussetzen, sondern unter Umständen selbst begründen wollte, dies klar und unzweideutig hätte zum Ausdruck bringen müssen. Der fragliche Satz im Paragraph 6 des Statuts entbehrt aber solcher Deutlichkeit durchaus. Seine Fassung:

"Die folgenden Handlungen, (oder einzelne von ihnen),
stellen Verbrechen dar, für deren Aburteilung der
Gerichtshof zuständig ist,"

lässt sich sowohl im Sinne einer blossen Zuständigkeitsregelung

H0391 - 0062

auslegen, wie darüber hinaus, wenn auch mit Mühe, zugleich als eine die Strafbarkeit erst begründende Vorschrift. Dieser Satz muss daher auf jeden Fall nach der alten Rechtsregel: "in dubio pro re" zu Gunsten der Angeklagten gedeutet werden. Der ihm folgende Satz:

"Der Täter solcher Verbrechen ist persönlich verantwortlich",

wie auch die in den weiteren Paragraphen angeführten materiellen Strafrechtsbestimmungen, bieten ihrem Wortlaut nach zu Auslegungszweifeln keinen Anlass. Sie enthalten aber nur Modifikationsbestimmungen für eine an sich vorausgesetzte Strafbarkeit. Das Gericht mag entscheiden, ob und inwieweit es sie für vereinbar hält mit dem Grundsatz "Nulla poena sine lege."

Am schwierigsten zu verstehen ist für mich der Standpunkt des amerikanischen Herrn Anklagevertreters. Einerseits verwirft er alle Rechtswillkür der Nazis. Andererseits ist er nicht bereit, sich mit der Verurteilung der Angeklagten nur wegen der Straftaten zu begnügen, die schon zur Zeit ihrer Begehung nicht bloss strafwürdig sondern bereits wirklich mit Strafe bedroht waren. Einerseits will er keine Hinrichtungen oder Bestrafungen ohne in fairer Weise zustande gekommene Feststellung ihrer Schuld. Andererseits verlangt er eine strenge Anwendung des Statuts, auch sofern es neues, die Angeklagten überraschendes, Recht enthält. Einerseits möchte er den Prozess einmal der Nachwelt als die Erfüllung menschlichen Sehnens nach Gerechtigkeit erscheinen lassen. Andererseits bezieht er sich Einwendungen gegen das Statut gegenüber auf die Macht der Sieger, die sich ja mit den Angeklagten überhaupt nicht soviel Umstände hätten machen brauchen.

Ich überschlage dann die nächste Seite und fahre Seite 18 fort; 2. Absatz.

H0391 - 0063

Was die politische Seite dieses Prozesses angeht, so habe ich schon dargelegt, weshalb sie auf die Abwicklung des Verfahrens keinen Einfluss nehmen darf. Ich moechte hier nur noch darauf hinweisen, dass eine Politik, die von Siegern an den Besiegten ausprobiert wird und daher wohl als eine solche "des geringsten Widerstandes"charakterisiert werden darf, schon einmal sich als Fehlschlag erwiesen hat.
Ich gehe nun auf Seite 19 zur Conspiracy ueber.

Conspiracy

Von den allen Angeklagten zur Last gelegten Vergehen ist zeitlich und gegenstaendlich am umfassendsten die Conspiracy.
Mit der Bedeutung dieses Rechtsbegriffes fuer unseren Prozess hat sich Professor Exner als Universitaetslehrer des Strafrechts besonders befasst.
Zur Vermeidung eines doppelten Vortrages hat Professor Exner mir im Interesse der Zeitersparnis das Ergebnis seiner Forschung zur Verwertung zur Verfuegung gestellt. In Uebereinstimmung mit ihm habe ich zu dieser Frage folgendes auszufuehren:
Der Begriff "Conspiracy" gehoert dem anglo-amerikansichen Rechtskreis an. Freilich ist er dort keineswegs unbestritten, ja, bemerkenswerterweise wird in England mancherseits die Auffassung vertreten, dieser Begriff sei veraltet: "It has been said that in England this law has become entirely disused." Das fuer dieses Verfahren Wichtige ist etwas anderes. Der Begriff der "Conspiracy" in dem Sinne, wie ihn die Anklage verwendet, ist dem deutschen Recht schlechterdings unbekannt. An die Saetze meiner kurzen Rechtsbetrachtung moechte ich daher zwei Zweifelsfragen stellen:
1) Darf ein Strafverfahrrn, das Gerechtigkeit verwirklichen will, Rechtsbegriffe zur Anwendung bringen, die den Angeklagten und dem Rechtsdenken ihres Volkes voellig fremd sind und immer fremd gewesen sind ?
2) Wie ist das vereinbar mit dem vorhin behandelten Satz: "Nullum crimen sine lege praevia", den der englische Hauptanklaeger als ein Grundprinzip kultivierter Strafrechtspflege anerkannt hat ?
Kann erhlicherweise behauptet werden, dass schon vor dem Jahre 1939

H0391 - 0064

nicht nur das Entfesseln eines rechtswidrigen Krieges als individuell strafbare Handlung anerkannt gewesen, sondern darueber hinaus auch die "Conspiarcy" zur Entfesselung derartiger Kriege ? Die Bejahung dieser Frage durch die Anklage hat Erstaunen erregt, und zwar nicht nur in Deutschland. Ein Missverstaendnis sei in diesem Zusammenhang aufgeklaert. Es wurde behauptet, der nationalsozialistische Staat habe selbst Strafgesetze erklassen, die dem Grundsatz: "Nullum crimen sine lege" widersprechen, und die Angeklagten seien daher nicht berechtigt, sich auf ihn zu berufen. Es ist nun keineswegs meine Absicht, die nationalsozialistische Strafgesetzgebung zu verteidigen, aber die Ehrlichkeit gebietet zu sagen: das ist ein Irrtum. Das dritte Reich hat - wie bereits vorhin erwaehnt - drei Gesetze erlassen, welche die Strafbarkeit einer Handlung mit Rueckwirkung erhoehen, indem sie die Todesstrafen fuer Taten vorsehen, die zur Zeit ihrer Begehung nur mit Freiheitsstrafen bedroht waren. In keinem einzigen Fall aber wurde ein bisher strafloses Vergehen mit Rueckwirkung fuer strafbar erklaert und so eine Tat, die zu ihrer Zeit kein crimen war, mit Rueckwirkung zu einem crimen gemacht. Um diesen Fall gerade handelt es sich hier.

Allein das Statut, das ich hier zugrunde lege, hat den Begriff der Conspiracy anzuwenden vorgeschrieben. Ich verfolge daher diese Zweifelsfragen nicht weiter. Doch geht jedenfalls aus ihnen hervor: Wenn jener Begriff auf Deutsche angewandt werden soll, darf das nur mit allen durch die Billigkeit gebotenen Einschraenkungen geschehen.

Conspiracy bedeutet nach anglo-amerikanischem Recht die Verabredung mehrerer Personen zur Begehung von Verbrechen: "a combination or an agreement between two or more persons for accomplishing an unlawful end or a lawful end by unlawful means."

Aehnliche Definitionen kehren immer wieder. Das Charakteristische sind zwei Punkte: "Das Agreement" und der "Common Plan".

Das Agreement bedeutet eine ausdrueckliche oder stillschweigende Vereinbarung..Wenn ein paar Leute unabhaengig voneinander dasselbe Ziel verfolgen, ist das keine Conspiracy. Es genuegt also nicht, dass de

H0391-0065

Plan ihnen allein gemein ist, sie muessen Kenntnis haben von dieser Gemeinsamkeit und jeder muss den Plan freiwillig als den seinen akzeptieren. Schon im Wort "Konspirieren" liegt, dass jeder mit seinem Wissen und Willen dabei ist. Wer gezwungen mittut, ist kein Konspirant, denn Zwang ergibt kein Agreement, sondern hoechstens aeussere Beistandsbereitschaft. Wenn also einer seinen Willen den anderen aufoktroiert, so ist das keine Verschwoerung. Darum ist eine Verschwoerung mit einem Diktator an der Spitze ein Widerspruch in sich selbst. Der Diktator verschwoert sich nicht mit seinen Gefolgsleuten, er schliesst kein Agreement mit ihnen, er d i k t i e r t.

Das Wissen und Wollen der Konspiranten richtet sich auf einen gemeinsamen Plan. Der Inhalt dieses Planes kann ein sehr verschiedener sein. Im englischen Recht z.B. gibt es eine conspiracy zur Begehung eines Mordes, eines Betruges, einer Erpressung, einer falschen Anschuldigung, gewisser Wirtschaftsdelikte usw.

In allen diesen Faellen wird die Conspiracy als Delikt besonderer Art behandelt und daher sind die Conspiranten wegen Vergehens der Conspiracy strafbar ohne Ruecksicht darauf, ob es im Einzelfalle wirklich zu einem Mord, zu einem Betrug oder auch nur zu einem Versuche eines derartigen Verbrechens gekommen ist. Nach deutscher Terminologie wuerden wir sagen: Die Conspiracy ist einer der Faelle, in denen bereits die Vorbereitung eines Verbrechens strafbar ist. Dergleichen gibt es auch im deutschen Strafrecht. Strafbar ist, wer an einer Verbindung teilnimmt, welche Verbrechenwider das Leben bezweckt. Er wird nach Par. 49b wegen eines "Vergehens der Vorbereitung zur Toetung" bestraft, auch wenn es nicht zur beabsichtigten Tat gekommen ist.

In gewissem Sinne kann man auch den Par. 129 hier anfuehren. Die Teilnahme an einer Verbindung, welche gewisse staatsfeindliche Zwekke verfolgt, ist strafbar, - auch hier wieder unabhaengig davon, ob eine Tat begangen wurde. Kommt es aber zur Tat, wird jeder nach seinem Verschulden an dieser Tat zur Verantwortung gezogen. Ist der einzelne Konspirant weder als Taeter noch als Anstifter noch als Gehilfe an diesem konkreten Verbrechen mitschuldig, kann er nur wegen

T

H0391 - 0066

Teilnahme an einer staatsfeindlichen Verbindung, nicht aber wegen dieses Verbrechens in Anspruch genommen werden.

Die Anklaeger in diesem Prozess gehen nun weiter. Sie wollen unter bestimmten Umstaenden die Konspiranten auch fuer Einzeltaten bestrafen, an denen sie unbeteiligt sind. Um gleich das bezeichnendste Beispiel herauszugreifen: Sie wollen einen Verschwoerer auch fuer jene Verbrechen verantwortlich machen, welche vor seinem Eintritt in die Verschwoerung begangen worden sind.

Mit den wenigen mir zur Verfuegung stehenden Hilfsmitteln konnte ich keinen Beleg dafuer finden, dass dies nach englischem oder amerikanischem Recht begruendet ist. Sicher ist jedoch: dass diese Folgerung dem deutschen Strafrecht auf das schaerfste widerspricht. Denn diesem gilt als selbstverstaendlicher und von niemandem angefochtener Grundsatz, dass man nur dann fuer eine Tat verantwortlich ist, wenn man sie verschuldet oder wenigstens mitverschuldet hat.

Betrachten wir nun das Statut: Im Statut sind zwei Faelle erwaehnt, die fuer strafbar erklaert werden und zur Zustaendigkeit des Gerichtshofes gehoeren:

1) Nach Artikel 6a die Teilnahme an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwoerung zur Begehung eines Verbrechens gegen den Frieden. Als solches gilt Plan, Vorbereitung, Entfesselung und Fuehrung eines Angriffskrieges oder eines auf Bruch internationaler Vertraege oder Zusicherungen begangenen Krieges. Auffallend ist, dass hier ein Begriff, der dem innerstaatlichen Straf- und Privatrecht Englands und Amerikas angehoert, kurzerhand auf zwischenstaatliche Tatbestaende angewendet wird. Das Statut tut dies, indem es Personen, die rechtswidrige Kriege planen oder fuehren, wie Gangster behandelt, die an einem Strassenraub teilnehmen. Das ist eine juristische Kuehnheit, denn in diesem Fall steht zwischen den Einzelpersonen und dem Erfolg ihres Handelns der souveraene Staat, was dem Vergleich mit den Tatsachen des innerstaatlichen Alltages jede Grundlage entzieht. Dem Voelkerrecht ist der Begriff der Conspiracy bisher unbekannt.

2) Nach Artikel 6, letzter Absatz des Statuts sind die Teilnehmer an einer Conspiracy oder an einem gemeinsamen Plan zur Begehung von

H0391 - 0067

Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsrecht oder Menschlichkeit verantwortlich fuer alle Taten, die irgend ein Teilnehmer in Ausfuehrung dieses Planes begangen hat. Dies ist nun grundsaetzlich etwas anderes als der zu 1) genannte Fall. Es bedeutet nicht Strafe fuer das Delikt der Verschwoerung, sondern Verantwortlichkeit fuer die Einzeltat einer anderen Verschwoerung. Mit anderen Worten: Conspiracy ist hier nicht ein besonderer Delikttatbestand, sondern eine Form der Mitschuld an den Taten der Konspiranten. Richter Jackson hat das Beispiel gebracht Wenn von drei verschworenen Raeubern einer das Opfer erschlaegt, dann sind alle wegen Mitschuld am Totschlag verantwortlich.

Dieser unter 2) genannte Fall ist fuer unseren Prozess von groesster Wichtigkeit. Der einzelne Verschwoerer soll fuer Taten bestraft werden, die nicht er, sondern ein anderer Verschwoerer begangen hat. Ein Angeklagter, der mit der Judenvernichtung nichts zu tun hatte, soll wegen dieses Verbrechens gegen die Menschlichkeit bestraft werden, nur weil er an einer Conspiracy teilnahm.

Die grundsaetzliche Frage lautet: Sind in diesem Prozess Haftungsgrundsaetze anzuwenden, die ueber unser deutsches Strafrecht hinausgehen ?

Der Artikel 6 des Statuts sagt: Alle Verschwoerer seien mitverantwortlich fuer jede Tat, die irgend ein Mitverschwoerer "in execution of such plan" begeht. Dies sind die fuer die Auslegung entscheidenden Worte.

Meines Ermessens ist der Sinn dieser Worte der folgende: Die anderen Konspiranten sind fuer jene Taten ihrer Kameraden mitverantwortlich, die innerhalb des gemeinsamen Planes liegen, also von ihnen mitbedacht und mitgewollt oder mindestens mit in Kauf genommen worden sind. Einige Beispiele:

Fall a) A, B, C, D begehen einen verabredeten Villeneinbruch. Sie treffen im Haus ein Maedchen an. A. vergewaltigt es, B, C, D koennen wegen dieser Notzucht nicht in Anspruch genommenwerden. Denn A. befand sich, als er dies tat, nicht in "execution of the plan", sondern hoechstens in "occasion of execution of the plan". Er handelte nicht

H0391 - 0068

in Durchfuehrung des Planes, sondern lediglich bei Gelegenheit der Durchfuehrung desselben. Das duerfte unbestritten ein, ist aber wichtig, weil daraus erhellt, dass von einer Verantwortlichkeit fuer alle Taten der Mitverschwoerer jedenfalls keine Rede sein kann.

Fall b) Bei der Durchsuchung der Villa geraten B und C in Streit uebe ein Beutestueck, B schlaegt C nieder. Auch diese Tat geschah nicht in "Execution of the plan", sie war planfremd. A und D haften nicht fuer diesen "Exzess".

der dritte

Fall c) Bei der durchsuchung der Villa werden die Einbrecher vom Besitzer ertappt. D. erschiesst ihn. Hier kommt es auf die besondere Lage des Falles an. Kehren wir z.B. zu Richter Jackson's Beispiel von dendrei Raeubern zurueck, deren einer das Opfer erschlaegt. Bei der Art des amerikanischen Gangsterwesnes wuerfte es das durchaus Normale sein, dass die einzelnen beteiligten Mitglieder der Raeuberbande sich der Moeglichkeit eines derartigen Ausgangs bewusst und ihn in Kauf zu nehmen bereit waren. Liegt der Fall so, dann muessen sie auch nach unserer Auffassung als Mittaeter oder Gehilfen fuer die Toetung einstehen. Bei dieser Sachlage waere gegen Justice Jackson's Loesung nichts einzuwenden. Liegt aber der Fall anders, war der toedliche Ausgang von den uebrigen nicht vorausgesehen, ja vielleicht nicht einmal voraussehbar, - weil sie z.B. annahmen, die Bewohner des Hauses seien verreist - dann entfaellt die Verantwortlichkeit der Mitverschwoerer. Denn sie haften nur fuer das, was in "execution of the plan" geschieht zum gemeinsamen Plan gehoert aber nur, was von vornherein von den Planenden als zur Erreichung des Zieles moeglicherweise in Frage kommend vorausgesehen und gebilligt ist. Andere Durchfuehrungswege sind planfremd.

Das Truegerische der von Justice Jackson gebrachten Beweisfuehrung liegt darin, dass er aus einer Entscheidung, die fuer den "Normalfall gerade seines Beispieles von den Strassenraeubern gilt und einleuchtend ist, einen allgemeinen Grundsatz ableitet, der fuer andere Situationen keineswegs zutrifft. Nach alledem waere Mitverantwortlich-

H0391-0069

keit an der Einzeltat nur bei den Verschworenen zu bejahen, welche die Tat ihres Kameraden vorausgesehen und gebilligt haben.

Ein Rechtssatz, der die Verantwortlichkeit der Mitverschwoerer auf Fälle ausdehnt, die von ihrer Schuld nicht umfasst sind, ist dem deutschen Recht fremd. Mag er dem anglo-amerikanischen Recht angehoeren oder nicht, wuerde seine Anwendung in unserem Prozess jedenfalls Taten unter Strafe stellen, die bisher straflos waren. Das widerspraeche auf das deutlichste dem Grundsatz nullum crimen sine lege praevia, ein Grundsatz, der auch vom englischen Anklagevertreter, wie ich bereits vorhin hervorgehoben habe, ausdruecklich anerkannt worden ist. Angesichts der Tatsache also, das. Artikel 6 verschiedenen Auslegungen zulaesst, ist von den zwei moeglichen Deutungen jene als dem Willen der Urheber entsprechend anzusehen, die dem genannten Grundsatz nicht widerstreitet.

Es gibt ein Austreten aus der Conspiracy und auch ein spaeteres Eintreten in sie. Da fragt es sich nun: Wie steht es mit der Haftung fuer Taten, die in der Zeit der Nichtzugehoerigkeit begangen sind. Die Anklaeger scheinen der Ansicht zu sein: Wenn jemand der Verschwoerung beitritt, so genehmigt er alles, was vorher irgendeiner der Verschwoerer in Verfolgung des gemeinsamen Planes getan hat. Diese Behauptung entstammt wohl dem zivilrechtlichen Gedanken von der nachtraeglichen Genehmigung eines Geschaeftsabschlusses. Im Strafrecht ist das unhaltbar. Im Statut steht nichts dergleichen, denn der gemeinsame Plan, in dessen Vollzug die Tat geschah, war doch nur den damaligen Mitgliedern gemein: Selbst wenn man in dem Eintritt in die Verschwoerung eine Billigung ihrer bisherigen Taten erblickt, begruendet doch die Billigung eines geschehenen Verbrechens noch nicht die Teilnahme an diesem Verbrechen. Der spaeter Eintretende hat nichts mit ihnen zu tun. Ebenso wird man beim Austritt aus der Verschwoerung den Ausgetretenen nur fuer das verantwortlich machen koennen was zur Zeit seiner Zugehoerigkeit geschehen ist, mag auch der Erfolg dieses Geschehens nach seinen Austritt eingetreten sein. Jede andere Anschauung kaeme wieder zu dem Ergebnis, dass es sich um ein "expost-facto-Gesetz" handelt. Haben nun die 22 Angeklagten an einer Verschwoerung im Sinne der Anklage teilgenommen, d.h. an einer Verschwoerung zum Begehen von Verbrechen gegen Frieden, Kriegsrecht und Menschlichkeit ?

Wenn eine derartige Verschwoerung bestanden haette, so waere- daran zweifelt niemand - Hitler der Anfuehrer der Verschwoerer gewesen. Nun wurde aber schon hervorgehoben: Eine Verschwoerung mit einem Diktator an der Spitze ist ein Widerspruch in

H0391-0070

sich selbst. Hitler haette wohl gelaechelt, wenn man ihm nachgesagt haette, er habe eine Vereinbarung mit seinen Ministern, Parteileitern und Generalen getroffen, ein agreement mit Ihnen geschlossen, diesen oder jenen Krieg zu fuehren oder den Krieg mit diesen oder jenen Mitteln zu fuehren. Er war Selbstherr. Es kam ihm nicht auf das Einverstaendnis dieser Leute an, sondern auf die Ausfuehrung seiner Entschluesse durch sie, mochten sie diesen Entschluessen beistimmen oder nicht. Aber abgesehen von dieser juristischen Erwaegung sah-- in rein tatsaechlicher Hinsicht - die Umgebung Hitlers ganz anders aus als eine verschworene Gemeinschaft, wie die Anklager -vor- dem Beweisverfahren sie sich vorgestellt haben. Wenn wir eine kleine Parteiclique unberuecksichtigt lassen, so umgab ihn eine Atmosphaere des Misstrauens. Er vertraute weder dem "Defaitisten-Klub" seiner Minister noch seinen "Generalen". So war es schon vor dem Krieg, und wie es waehrend des Krieges um ihn aussah, haben Zeugen mit erschuetternder Eindringlichkeit geschildert. --

Vorsitzender: Dr. Stahmer, einen Augenblick. Vielleicht wuerden die Dolmetscher wechseln, weil wir keine Pause eintreten lassen. -- Jawohl, sie haben schon gewechselt -. Sie koennen fortfahren, Herr Dr. Stahmer.

Dr. Stahmer: So war es schon vor dem Kriege, und wie es waehrend des Krieges um ihn aussah, haben Zeugen mit erschuetternder Eindringlichkeit geschildert. Ein raffiniertes Geheimhaltungssystem bewirkte, dass die Plaene und Absichten des Fuehrers seiner Umgebung solange als irgend moeglich verborgen bleiben, sodass seine naechsten Mitarbeiter immer wieder durch die Ereignisse ueberrascht wurden, ja, manches davon erst im Prozess zu ihrem Erstaunen erfuhren. Dieses Geheimhaltungssystem bewirkte ferner, eine Isolierung einzelner Mitglieder, sodass die eine Hand nicht wissen durfte, was die andere tat. Sieht das wie eine Conspiracy aus ? In Wahrheit beklagte sich Hitler gelegentlich, dass die Generale gegen ihn "konspirieren" und gebrauchte sonderbarerweise diese Wort gerade auch gegenueber jenen, die heute angeklagt sind, mit ihm konspiriert zu haben. Im Beweisverfahren war zwar wiederholt von Verschwoerungen die Rede, aber von Verschwoerungen gegen Hitler. Es war ja auch - rein psychologisch betrachtet - mindestens hoechst unwahrscheinlich, dass die zwei Dutzend Maenner, welche die Anklage unter den Ueberlebenden des Dritten Reiches auf die Anklagebank gesetzt hat, eine Verschwoerungsbande im Sinne der Anklage gebildet haetten. Trennt doch diese Gruppe von Menschen jede Gegensatz in Bezug auf Gesinnung, Herkunft, Bildungsstand, Stellung und sozialer Funktion, und haben sich doch die Angeklagten z.T. erst auf der Anklagebank kennen gelernt.

H0391 - 0071

Die Anklage haelt die Partei mit ihren Organisationen fuer den Kern, um den sich die Verschwoerung gebildet habe. Aber man bedenke die verschiedene Einstellung der Einzelnen auch in diesem Punkte. Manche haben der Partei gar nicht oder die laengste Zeit nicht angehoert, nur Wenige haben in ihr eine wirkliche Rolle gespielt. Manche hatten leitende Stellungen in der Partei und ihren Organisationen und widmeten ihre ganze Arbeit den Zielen dieser Organisationen, Andere wieder taten alle in ihrer Macht stehende, um die Einfluesse von Partei und SS aus ihrem Taetigkeitsbereich fernzuhalten.

Die NSDAP wurde gegruendet in einer Zeit voelliger Machtlosigkeit des Staates und allgemeiner Kriegsmuedigkeit des Volkes, in einer Zeit, in der wahrhaft kein vernuenftiger Mensch an einen zweiten Krieg oder gar an einen Angriffskrieg dachte. Aber gab es vielleicht bei den Angeklagten Ziele, die ohne Krieg unerreichbar waren ?

Gewiss: Der Wunschtraum jedes guten Deutschen war die Vereinigung aller angrenzenden deutschen Gebiete unter dem Reich. Also das Saarland, Oesterreich, Memel, Danzig und als ferne Hoffnung auch das Sudetenland. Sie alle hatten einst zum Deutschen Reich gehoert, sie alle waeren schon 1919 zum Deutschen Reich zurueckgekehrt wenn das feierlich versprochene Selbstbestimmungsrecht der Voelker verwirklicht worden waere. Aber diese Ziele deutscher Sehnsucht waren auf friedlichem Wege erreichbar. In der Tat sind sie auch ohne Schuss und ohne Schwerthieb erreicht worden mit einziger Ausnahme von Danzig, das bei einem Funken Geduld des Fuehrers und einem Funken guten Willen seitens der Polen in friedlicher Form den gleichen Weg gegangen waere.

Aber einen Krieg wollte sie nicht, an einen Krieg glaubten sie nicht. Man traute Hitler zwar Bluffs grossen Stils, aber nicht die Katastrophe eines Krieges zu. So kann ich denn an eine Verschwoerung zur Durchfuehrung von Verbrechen gegen Friede und Kriegsrecht nicht glauben. Nur zwei Punkte von allgemeiner Bedeutung seien noch hinzugefuegt:

1.) der erste Punkt betrifft Goerings Verhalten unmittelbar vor dem Kriegsausbruch. Er war damals der Vertraute Hitlers, der zweite Mann im Staat und ist jetzt die Hauptfigur unter den Angeklagten. Wenn es damals wirklich eine Verschwoerung zur Fuehrung von Angriffskriegen gegeben haette, so waere er der zweitwichtigste Mann in dieser Verschwoerung gewesen, aber gerade er hat in den letzten Tagen des August 1939 noch alle Anstrengungen gemacht, den Angriff auf Polen abzuwenden,

H0391 - 0072

ja sogar hinter Hitlers Ruecken sich um die Erhaltung des Friedens bemueht. Wie is das vereinbart mit einer Verschwoerung zur Fuehrung von Angriffskriegen ? Er war auch mit der Fuehrung eines Krieges gegen Russland nicht einverstanden und hat dem Fuehrer dringend abgeraten.

2.) Haette es eine Verschwoerung zur Begehung von Kriegsverbrechen gegeben, so waere doch von Anfang an der Krieg mit aller Ruecksichtslosigkeit und Verachtung des Kriegsrechts gefuehrt worden. Das Gegenteil ist geschehen. Gerade in den ersten Kriegsjahren wurde, wie unbestritten ist, das Voelkerrecht von beiden Seiten im Grossen und Ganzen eingehalten. Gerade anfangs war man bemueht, den Kampf mit Anstand und Ritterlichkeit zu fuehren. Bedarf es dafuer eines Beweises, so genuegt ein Blick in die Vorschriften, die das OKW fuer das Verhalten der Truppe in Norwegen, Belgien, Holland herausgegeben hat.

Vorsitzender: Es wird mir gesagt, dass die russische Uebersetzung nicht durchkommt. - Fahren Sie fort, Dr. Stahmer.

Dr. Stahmer: -- So genuegt ein Blick in die Vorschriften, die das OKW fuer das Verhalten der Truppe in Norwegen, Belgien, Holland herausgegeben hat.

Vorsitzender: Wir werden uns jetzt vertagen.

(Die Uebersetzung ist nicht in Ordnung.)

(Worauf sich das Gericht von 16.15 Uhr am 4. Juli 1946 bis 5. Juli 1946, 10.00 Uhr zurueckzieht.)